



Bericht

des Petitionsausschusses

Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.10.2014 bis 31.12.2014

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 139 neue Petitionen erhalten. In 5 Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst.

Im Berichtszeitraum sind 60 Petitionen abschließend behandelt worden. Von den 60 Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er 3 Petitionen (5,0%) im Sinne und 13 (21,7%) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 36 Petitionen (60,0%) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. 7 Petitionen (11,6%) sind im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden. 1 Petition (1,7%) hat sich anderweitig erledigt.

Der Ausschuss hat 3 Ortstermine durchgeführt. Während einer auswärtigen Ausschusssitzung hörte der Ausschuss den Hauptpetenten zu einer öffentlichen Petition an. Am 24. November 2014 besuchte eine Abordnung des Ausschusses die Justizvollzugsanstalt Itzehoe und führte Gespräche mit der Anstaltsleitung und dem Personalrat.

Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

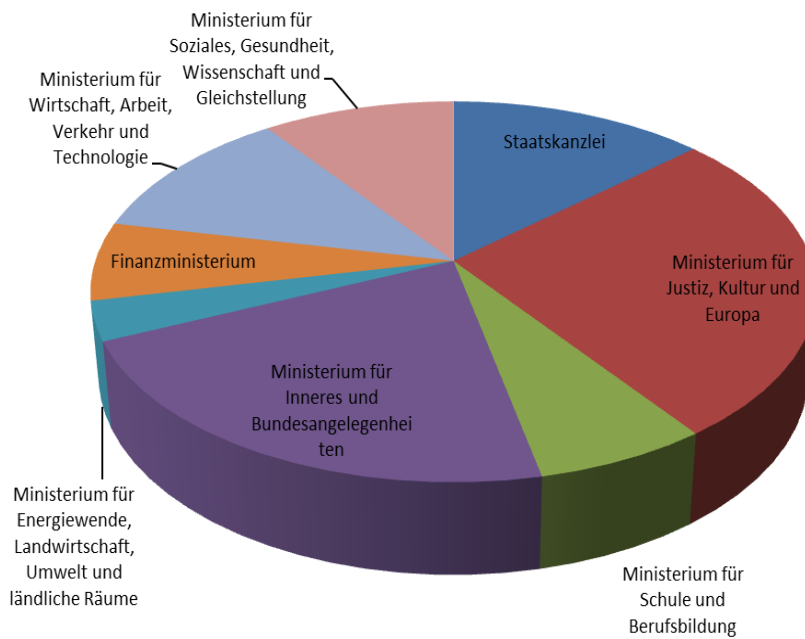
Ulrich König

Vorsitzender

Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	6
Weiterleitung an den Deutschen Bundestag	0
Weiterleitung an andere Landtage	2
Weiterleitung an sonstige Institutionen	4
Unzulässige Petitionen / sonstiges	17

Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Selbstbefassungen	im Sinne der Petition	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rücknahme	Sonstiges
Landtag (LT)	0	0	0	0	0	0	0
Staatskanzlei (StK)	8	0	0	1	6	0	1
Ministerium für Justiz, Kultur und Europa (MJKE)	16	0	3	4	3	6	0
Ministerium für Schule und Berufsbildung (MSB)	4	0	0	2	2	0	0
Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten (MIB)	13	0	0	2	10	1	0
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR)	2	0	0	1	1	0	0
Finanzministerium (FM)	4	0	0	0	4	0	0
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie (MWAVT)	7	0	0	2	5	0	0
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung (MSGWG)	6	0	0	1	5	0	0
Sonstiges (So)	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	60	0	3	13	36	7	1

Diagramm



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Staatskanzlei

- 1 **L2120-18/418**
Nordrhein-Westfalen
Medienwesen;
Rundfunkbeitrag

Die Petentin wendet sich gegen den Haushaltsmaßstab als Grundlage für den Rundfunkbeitrag. Der Rundfunkbeitrag stünde in keiner Relation zu den Lohnsteuerabgaben, welche Geringverdiener mehr belaste. Daher sollte dieser nach der Höhe der Lohnsteuerabgabe bemessen werden. Der Beitrag verstoße gegen das Sozialstaatsprinzip. Einfamilienhausbewohner mit mehreren Einkommen würden entlastet und Familien mit einem Einkommen, die eine Zweitwohnung benötigten, benachteiligt. Ferner wendet sich die Petentin gegen hohe Kosten, die für Prominente, Manager und Geschäftsführer sowie Sportübertragungen entstünden, die auf die Beitragspflichtigen umgelegt würden. Nur ein Bruchteil der geforderten Beiträge würde ausreichen, um die Grundversorgung zu decken.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme der Staatskanzlei und der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Er nimmt davon Abstand, sich für einen Rundfunkbeitrag in Abhängigkeit von der individuellen Steuerschuld auszusprechen.

Die Staatskanzlei führt aus, dass die Länder die Finanzierung des Rundfunks bis 2012 durch die Rundfunkgebühr gesichert hätten. Die Rundfunkgebühr habe an das Bereithalten von Rundfunk- und Fernsehempfangsgeräten im jeweiligen Haushalt angeknüpft. Da nach dem aktuellen Stand der Technik Radio und TV-Programme beispielsweise auch über Computer, Laptops, Smartphones, Mobiltelefone und weitere mobile Endgeräte empfangen werden könnten, sei das Verteilungsprinzip aus verfassungsrechtlichen Gründen zu aktualisieren gewesen. Die 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland hätten für die Einführung des Rundfunkbeitrages unter Anbindung an die Raumeinheiten, also Wohnungen und Betriebsstätten, angeknüpft, in denen üblicherweise Rundfunk empfangen werde. Eine derartige Typisierung sei im Abgabewesen verfassungsrechtlich zulässig. Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, dessen Verhandlungen über fünf Jahre in Anspruch genommen hätten, sei von den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten unterschrieben und den Länderparlamenten ratifiziert worden.

Die Staatskanzlei legt dar, dass durch die Anknüpfung an die Wohnung nun leichter festzustellen sei, wann ein Rundfunkbeitrag zu zahlen sei. Welche Rundfunkgeräte bereitgehalten würden und wie viele vorhanden seien, müsse nicht mehr erfasst werden. Der gezahlte Rundfunkbeitrag decke die privaten PKW aller Bewohner mit ab. Dass es im Einzelfall durch die Umstellung des Systems zu einer Mehrbelastung komme, sei unvermeidbar, aber nicht unverhältnismäßig im verfassungsrechtlichen Sinne.

Soweit die Petentin fordert, den Rundfunkbeitrag in Abhängigkeit von der individuellen Steuerschuld festzusetzen, stellt der Petitionsausschuss fest, dass dies nicht praktikabel ist.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Die Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien des Landes Nordrhein-Westfalen weist in ihrer der Petentin vorliegenden Stellungnahme darauf hin, dass in diesem Falle nicht nur die zahlungspflichtigen Personen eines Haushalts, sondern auch deren individuelle Steuerschuld ermittelt werden müsste. Dafür müsste für jedes der aktuell rund 42 Millionen Beitragskonten ein Datenabgleich mit dem jeweils zuständigen Finanzamt erfolgen. Dies würde den erforderlichen Verwaltungsaufwand unverhältnismäßig vergrößern sowie verteuern und wäre ein erheblicher Eingriff in die Privatsphäre (Steuergeheimnis) der Bürger.

Hinzu komme, dass eine vorausschauende Finanzplanung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, die für deren Betrieb zwingend sei, auf diese Weise nicht möglich wäre, da die Steuerfestsetzung immer erst nachgelagert erfolge. Somit würde der ursprünglich für ein Jahr festgelegte Etat stets unter dem Vorbehalt stehen, dass sich die zuvor festgestellte Steuerschuld und damit das Rundfunkbeitragsaufkommen durch Widersprüche oder Rechtsprechung der Finanzgerichte nachträglich verringern könnten.

Soweit die Petentin auf das Sozialstaatsprinzip Bezug nimmt, wird in der Stellungnahme dargelegt, dass dem Rechnung getragen werde. Menschen mit niedrigem Einkommen hätten die Möglichkeit, sich befreien zu lassen, wenn sie aufgrund ihrer Einkommenssituation nicht in der Lage seien, den Beitrag zu zahlen, und ihre Bedürftigkeit mit einem Sozialbescheid nachwiesen.

Die Ministerin führt im Hinblick auf die Kritik der Petentin, nur ein Bruchteil des Rundfunkbeitragsaufkommens sei erforderlich, um die Grundversorgung zu decken, zutreffend aus, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten einen Anspruch auf eine ausreichende Finanzausstattung, unabhängig von den Nutzungsgewohnheiten der Rundfunkteilnehmer, hätten. In der dualen Rundfunkordnung komme dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk die wichtige Aufgabe der Grundversorgung zu. Hierzu zähle die umfassende programmliche Versorgung mit allen Genres von Information über Nachrichten bis zu Sport, Kultur und auch Unterhaltung. Ein Programm, das auf einen Kernbereich der politischen und gesellschaftlichen Informationsgrundversorgung beschränkt wäre, würde nicht die Anforderungen an Grundversorgung und Funktionsauftrag erfüllen.

Soweit die Petentin die Mittelverwendung der Rundfunkanstalten kritisiert, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die unabhängige Kommission für die Ermittlung und Überprüfung des Finanzbedarfs der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (KEF) die Bedarfsmeldungen der Rundfunkanstalten fachlich überprüft und deren Finanzbedarf feststellt. Die Überprüfung bezieht sich darauf, ob sich die Programmentscheidungen im Rahmen des rechtlich umgrenzten Rundfunkauftrages halten und ob der aus ihnen abgeleitete Finanzbedarf im Einklang mit den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ermittelt worden ist. Darüber hinaus wird die Haushalts- und Wirtschaftsführung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten vielfältig geprüft.

Nach dem Ergebnis der Beratungen sieht der Petitionsausschuss hinsichtlich des Rundfunkbeitragsmaßstabs keinen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

parlamentarischen Handlungsbedarf.

2 **L2120-18/740**
Schleswig-Flensburg
Medienwesen;
Rundfunkbeitrag

Die Petentin wohnt mit ihrer Mutter in einem Einfamilienhaus. Diese sei ursprünglich bis Ende 2012 unbefristet von der Rundfunkgebühr befreit gewesen. Ab Januar 2013 habe sie dann den ermäßigten Rundfunkbeitrag gezahlt. Die Petentin beanstandet, dass der Beitragsservice das Konto der Mutter aufgelöst habe und nun den vollen Rundfunkbeitrag für den gemeinsamen Haushalt von ihr erhebe. Im gleichen Fall würde für Ehegatten der ermäßigte Beitragssatz gelten. Ihrer Auffassung nach sei die Verbindung zwischen Eheleuten sowie Mutter und Tochter gleichgestellt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange der Petentin einsetzen.

Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme der Staatskanzlei sowie der Sach- und Rechtslage.

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag regelt seit dem 1. Januar 2013, dass für jede Wohnung von deren Inhaber ein Rundfunkbeitrag von monatlich 17,98 € zu entrichten ist. Als Inhaber einer Wohnung gilt jede volljährige Person, die die Wohnung selbst bewohnt, das heißt dort nach dem Melde-recht gemeldet und/oder im Mietvertrag genannt ist.

Eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht oder eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrags innerhalb einer Wohngemeinschaft ist nur möglich, wenn alle Bewohner die Voraussetzungen für eine Befreiung erfüllen. In diesem Fall ist es unerheblich, welcher Bewohner die Wohnung anmeldet und den Antrag auf Befreiung stellt.

Die Staatskanzlei führt aus, dass in dem Falle, in dem einer der Bewohner die Voraussetzung für eine Befreiung nicht erfülle, sondern nur für eine Ermäßigung, dieser die Wohnung auf seinen Namen anmelden müsse und einen Antrag auf Ermäßigung stellen könne. Sei für einen Bewohner weder eine Befreiung noch eine Ermäßigung möglich, müsse sich dieser anmelden und den Rundfunkbeitrag für die Wohnung zahlen.

Der zentrale Beitragsservice hat der Petentin zutreffend dargelegt, dass die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht oder die Ermäßigung des Rundfunkbeitrags für den Antragsteller sowie für Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner gelte. Zudem gelte sie für Mitbewohner, die gemeinsam mit dem Antragsteller eine Einsatzgemeinschaft im Sinne des § 19 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII – Sozialhilfe) bildeten. Die Staatskanzlei bestätigt, dass sich die Befreiung/Ermäßigung nicht auf andere in der Wohnung lebende Personen erstrecke. Dabei sei es unerheblich, in welcher emotionalen Verbindung die Mitbewohner zueinander stünden und wie intensiv diese sei. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Auffassung der Petentin, die von ihr vorgetragene Verbindung sei von der Regelung betroffen, somit nicht zutreffend ist.

Die Staatskanzlei weist darauf hin, dass auch in der Vergan-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

3 **L2120-18/783**
Segeberg
Medienwesen;
Rundfunkbeitrag

genheit eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht nur für den Antragsteller selbst oder dessen Ehegatten gegolten habe.

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen kann der Petitionsausschuss die Vorgehensweise des zentralen Beitragsservice nicht beanstanden.

Der Petent ist Betreuer eines zu 100 % schwerbehinderten 91-Jährigen, der bis zum 31. Dezember 2012 von der Rundfunkgebühr befreit gewesen sei. Er beanstandet, dass ab dem 1. Januar 2013 nunmehr ein Drittel des Rundfunkbeitrags erhoben werde. Die Rente des Betreuten liege schon jetzt deutlich unter den Betreuungskosten. Seine Kinder stockten den Fehlbetrag im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf. Im Übrigen sei der Beitrag eine Steuer, für die die Zuständigkeit des Bundes gegeben sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte, einer Stellungnahme der Staatskanzlei sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Das Ergebnis lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Ab dem 1. Januar 2013 ist der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, der von den Ministerpräsidenten aller Bundesländer unterzeichnet und von den Länderparlamenten ratifiziert wurde, als Gesetz in Kraft getreten. Das Gesetz ist für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Landesrundfunkanstalten verbindlich.

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag regelt, dass behinderte Menschen mit RF-Vermerk im Schwerbehindertenausweis nicht mehr vollständig von der Beitragspflicht befreit werden, sondern verpflichtet sind, sich mit einem Drittelbetrag von monatlich 5,99 € an der Rundfunkfinanzierung zu beteiligen. Die Staatskanzlei legt dar, dass jedoch weiterhin die Möglichkeit bestehe, dass sich Menschen, die finanziell nicht leistungsfähig seien, von der Beitragspflicht befreien lassen können. Ob eine Person leistungsfähig sei, hänge nicht von einer Behinderung ab. Die Befreiung sei an bestimmte Sozialleistungen geknüpft.

Im vorliegenden Fall könnte der vom Petenten Betreute einen Anspruch auf ergänzende Sozialleistungen, wie zum Beispiel Grundsicherung im Alter, haben. Da sich über diesen Weg für den Betreuten eine Möglichkeit der Befreiung von der Beitragspflicht ergeben könnte, empfiehlt der Petitionsausschuss dem Petenten, sich an die Sozialbehörde zu wenden. Er kann sich hierzu seitens des Büros der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein beraten lassen, das auch telefonisch berät (Telefon 0431 988-1240).

Vor dem Hintergrund, dass der Betreute in einer betreuten Wohneinrichtung lebt, könnte sich eine weitere Lösungsmöglichkeit ergeben. Die Staatskanzlei führt aus, dass pro Wohnung ein Rundfunkbeitrag beziehungsweise ein Drittelbeitrag pro Monat zu entrichten sei, unabhängig davon, wie viele Personen dort lebten. Sofern es sich um eine Wohngemeinschaft handele, müsse nur ein volljähriger Bewohner angemeldet sein und den Rundfunkbeitrag für die gemeinsame

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2120-18/790 Dithmarschen Medienwesen; Rundfunkbeitrag	<p>Wohnung bezahlen. Dies entscheide die Wohngemeinschaft selbst. Alle anderen Bewohner, die bis Ende 2012 bei der Gebühreneinzugszentrale angemeldet gewesen seien, könnten sich dann abmelden.</p> <p>Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten zu prüfen, ob eine Wohngemeinschaft vorliegt und gegebenenfalls ein anderer Bewohner den Beitrag bereits entrichtet. Sollten sich weitere Fragen hierzu ergeben, empfiehlt der Ausschuss dem Petenten, sich erneut an den zentralen Beitragsservice zu wenden. Dieser wird gebeten, den Petenten zu unterstützen.</p> <p>Bei dem Rundfunkbeitrag handelt es sich um eine nichtsteuerliche Abgabe, die in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fällt. Sie ist sowohl im privaten wie auch im nicht privaten Bereich im Gegensatz zu einer Steuer nicht „voraussetzungslos“ geschuldet, sondern wird als Gegenleistung für das Programmangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erhoben (Entscheidung Bayerischer Verfassungsgerichtshof vom 15. Mai 2014, Vife. 8-VII-12, Vife. 24-VII-12).</p> <p>Mit dieser Auskunftserteilung wird die Beratung der Petition abgeschlossen.</p> <p>Der Petent beanstandet, seit 1. Januar 2013 einen Rundfunkbeitrag leisten zu müssen, obwohl er weder ein Fernseh- noch ein Radiogerät besitze. Er sei Rentner und könne sich den Rundfunkbeitrag nicht leisten. Er bittet um Prüfung und eine Lösung des Problems.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme der Staatskanzlei und des Norddeutschen Rundfunks sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Er kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen.</p> <p>Die Staatskanzlei führt aus, dass die Länder die Finanzierung des Rundfunks bis 2012 durch die Rundfunkgebühr gesichert hätten. Die Rundfunkgebühr habe an das Bereithalten von Rundfunk- und Fernsehempfangsgeräten im jeweiligen Haushalt angeknüpft. Da nach dem aktuellen Stand der Technik Radio und TV-Programme beispielsweise auch über Computer, Laptops, Smartphones, Mobiltelefone und weitere mobile Endgeräte empfangen werden könnten, sei das Verteilungsprinzip aus verfassungsrechtlichen Gründen zu aktualisieren gewesen. Das ehemalige System der Rundfunkgebühr habe eine möglichst gerecht verteilte Belastung der Gesellschaft beim Einzug der Rundfunkgebühren nicht mehr garantiert. Die 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland hätten für die Einführung des Rundfunkbeitrages unter Anbindung an die Raumeinheiten, also Wohnungen und Betriebsstätten, angeknüpft, in denen üblicherweise Rundfunk empfangen werde. Eine derartige Typisierung sei im Abgabewesen verfassungsrechtlich zulässig. Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, dessen Verhandlungen über fünf Jahre in Anspruch genommen hätten, sei von den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten unterschrieben und den Länderparlamenten ratifiziert worden.</p> <p>Die Staatskanzlei merkt an, dass sich die Interessen Einzelner</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

bei derartigen Regelungen nicht immer gleich stark berücksichtigen ließen. Dass es im Einzelfall durch die Umstellung des Systems zu einer Mehrbelastung komme, sei unvermeidbar, aber nicht unverhältnismäßig im verfassungsrechtlichen Sinne.

Durch die Anknüpfung an die Wohnung sei es nun leichter festzustellen, wann ein Rundfunkbeitrag zu zahlen sei. Welche Rundfunkgeräte bereitgehalten würden und wie viele vorhanden seien, müsse nicht mehr erfasst werden. Aufwändige Nachfragen vor Ort, ob und welche Geräte vorhanden seien und wer diese bereithalte, seien seit dem 1. Januar 2013 nicht mehr notwendig. Der gezahlte Rundfunkbeitrag decke zudem die privaten PKW aller Bewohner mit ab.

Der Petitionsausschuss merkt an, dass zum Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und damit auch zum Beitragsmaßstab gerichtliche Entscheidungen vorliegen (siehe Entscheidung Bayerischer Verfassungsgerichtshof vom 15. Mai 2012, Vife. 18-II-12, Vife. 24-VII-12, Urteil Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz vom 13. Mai 2014 2014, VGH B 35/12).

Nach der Sach- und Rechtslage ist es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, natürlichen Personen aus finanziellen Gründen eine Beitragsbefreiung zu gewähren. Diese ist abschließend in § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 10 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag geregelt. Alle Befreiungstatbestände für den Kreis der einkommensschwachen Personen knüpfen an die dort im Einzelnen aufgeführten soziale Leistungen an und setzen voraus, dass diese mit einem entsprechenden schriftlichen Bescheid der Behörde nachgewiesen werden (zum Beispiel Bescheid über Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch [SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende], Bescheid über den Erhalt von Sozialhilfe etc.).

Der Norddeutsche Rundfunk legt dar, dass die Rundfunkanstalt und in deren Namen der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio nur bei Vorliegen eines solchen Bescheides eine Rundfunkbeitragsbefreiung gewähren dürfe. Lägen diese Voraussetzungen nicht vor, scheidet nach den Regelungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages eine Beitragsbefreiung wegen geringen Einkommens aus. Eine Befreiung allein wegen geringen Einkommens sei nicht möglich. Gleichwohl liege ein Härtefall vor, wenn eine Sozialleistung mit der Begründung versagt worden sei, dass die Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrages überschritten.

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen kann sich der Petitionsausschuss unter den gegebenen Umständen nicht für eine Beitragsbefreiung des Petenten aussprechen. Der Ausschuss empfiehlt ihm, entsprechende Sozialleistungen (zum Beispiel Grundsicherung oder Sozialhilfe) oder einen für die Härtefallbefreiung erforderlichen Bescheid zu beantragen. Er kann sich hierbei auch durch die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein (Telefon: 0431/988-1240) beraten lassen.

Sofern der Petent nicht in der Lage sein sollte, die ausstehende Beitragszahlung in einer Summe zu entrichten, weist der Norddeutsche Rundfunk darauf hin, dass die Möglichkeit bestehe, beim Beitragsservice einen Antrag auf Ratenzahlung zu stellen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Darüber hinaus kann der Petitionsausschuss dem Petenten nicht helfen.

5 **L2120-18/844**
Steinburg
Medienwesen;
Rundfunkbeitrag

Die Petentin wendet sich dagegen, den vollen Rundfunkbeitrag leisten zu müssen, obwohl sie aus Sparsamkeitsgründen nur ein Radiogerät besitze. Die Erhebung der vollen Abgabe empfindet sie als gesetzlich legitimierten „Diebstahl“. Sie bittet den Petitionsausschuss um Prüfung und Herbeiführung einer Lösung zur Verringerung ihres Beitrages herbeizuführen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme der Staatskanzlei und des Norddeutschen Rundfunks sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Er kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange der Petentin einsetzen.

Die Staatskanzlei führt aus, dass die Länder die Finanzierung des Rundfunks bis 2012 durch die Rundfunkgebühr gesichert hätten. Die Rundfunkgebühr habe an das Bereithalten von Rundfunk- und Fernsehempfangsgeräten im jeweiligen Haushalt angeknüpft. Da nach dem aktuellen Stand der Technik Radio und TV-Programme beispielsweise auch über Computer, Laptops, Smartphones, Mobiltelefone und weitere mobile Endgeräte empfangen werden könnten, sei das Verteilungsprinzip aus verfassungsrechtlichen Gründen zu aktualisieren gewesen. Das ehemalige System der Rundfunkgebühr habe eine möglichst gerecht verteilte Belastung der Gesellschaft beim Einzug der Rundfunkgebühren nicht mehr garantiert. Die 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland hätten für die Einführung des Rundfunkbeitrages unter Anbindung an die Raumeinheiten, also Wohnungen und Betriebsstätten, angeknüpft, in denen üblicherweise Rundfunk empfangen werde. Eine derartige Typisierung sei im Abgabewesen verfassungsrechtlich zulässig. Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, dessen Verhandlungen über fünf Jahre in Anspruch genommen hätten, sei von den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten unterschrieben und den Länderparlamenten ratifiziert worden.

Die Staatskanzlei merkt an, dass sich die Interessen Einzelner bei derartigen Regelungen nicht immer gleich stark berücksichtigen ließen. Dass es im Einzelfall durch die Umstellung des Systems zu einer Mehrbelastung komme, sei unvermeidbar, aber nicht unverhältnismäßig im verfassungsrechtlichen Sinne.

Durch die Anknüpfung an die Wohnung sei es nun leichter festzustellen, wann ein Rundfunkbeitrag zu zahlen sei. Welche Rundfunkgeräte bereitgehalten würden und wie viele vorhanden seien, müsse nicht mehr erfasst werden. Aufwendige Nachfragen vor Ort, ob und welche Geräte vorhanden seien und wer diese bereithalte, seien seit dem 1. Januar 2014 nicht mehr notwendig. Der gezahlte Rundfunkbeitrag decke zudem die privaten PKW aller Bewohner mit ab.

Der Petitionsausschuss merkt an, dass zum Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und damit auch zum Beitragsmaßstab gerichtliche Entscheidungen vorliegen (siehe Entscheidung

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Bayerischer Verfassungsgerichtshof vom 15. Mai 2012, Vife. 18-II-12, Vife. 24-VII-12, Urteil Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz vom 13. Mai 2014 2014, VGH B 35/12).</p> <p>Nach der Sach- und Rechtslage ist es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, natürlichen Personen aus finanziellen Gründen eine Beitragsbefreiung zu gewähren. Diese ist abschließend in § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 10 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag geregelt. Alle Befreiungstatbestände für den Kreis der einkommensschwachen Personen knüpfen an die dort im Einzelnen aufgeführten soziale Leistungen an und setzen voraus, dass diese mit einem entsprechenden schriftlichen Bescheid der Behörde nachgewiesen werden (zum Beispiel Bescheid über Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch [SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende], Bescheid über den Erhalt von Sozialhilfe etc.).</p> <p>Der Norddeutsche Rundfunk legt dar, dass die Rundfunkanstalt und in deren Namen der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio nur bei Vorliegen eines solchen Bescheides eine Rundfunkbeitragsbefreiung gewähren dürfe. Lügen diese Voraussetzungen nicht vor, scheidet nach den Regelungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages eine Beitragsbefreiung wegen geringen Einkommens aus. Eine Befreiung allein wegen geringen Einkommens sei nicht möglich. Gleichwohl liege ein Härtefall vor, wenn eine Sozialleistung mit der Begründung versagt worden sei, dass die Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrages überschritten.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen sieht der Petitionsausschuss unter den gegebenen Umständen keinen Spielraum, sich für eine Beitragsbefreiung der Petentin auszusprechen. Der Ausschuss empfiehlt ihr, entsprechende Sozialleistungen (zum Beispiel Grundsicherung oder Sozialhilfe) oder einen für die Härtefallbefreiung erforderlichen Bescheid zu beantragen. Sie hat die Möglichkeit, sich hierbei auch durch die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein (Telefon: 0431/988-1240) beraten zu lassen.</p> <p>Darüber hinaus kann der Petitionsausschuss der Petentin nicht helfen.</p>
6	<p>L2120-18/909 Nordrhein-Westfalen Medienwesen; Rundfunk</p>	<p>Der Petent erkundigt sich, warum die Rundfunkanstalten für ein neues Tagesschau- und Tagesthemensstudio 23,8 Millionen Euro investiert hätten. Diese enormen Kosten gingen zu Lasten der Beitragszahler. Er vermutet, dass zu einem großen Teil auch Steuergelder eingeflossen seien. Da die Mittel nicht für Programmverbessernde Maßnahmen zur Verfügung stünden, bittet er um Prüfung, ob diese Investition notwendig und sinnvoll gewesen sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist den Fragen des Petenten nachgegangen und hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien des Landes Nordrhein-Westfalen, des sogenannten Sitzlandes, beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ARD das Budget von 23,8 Millionen Euro für den Ersatz des 15 Jahre alten Tagesschau- und Tagesthemenstudios zur Verfügung gestellt habe. Basis für die Budgetberechnung sei ein Eins-zu-Eins-Ersatz der vorhandenen Studioeinrichtung bei gleichzeitiger Umstellung der Technik auf HD-Qualität. Die Ministerin betont, dass hierbei keine Steuergelder für die Finanzierung eingesetzt worden seien. Die Investition sei ausschließlich aus dem Rundfunkbeitragsaufkommen erfolgt. Es sei zutreffend, dass ein Fernsehstudio eine große Investition darstelle, bei der bereits einzelne Komponenten, wie zum Beispiel HD-Studiokameras, Bildmischpult und Licht sechsstellige Eurobeträge kosteten. Die ARD habe in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Investitionsbetrag in Höhe von 23,8 Millionen Euro bei einer Umrechnung auf die Nutzungsdauer von zehn Jahren, rund um die Uhr, sieben Tage pro Woche, außerordentlich effizient sei.

Die für den Ersatz notwendige Investition sei unumgänglich gewesen, da das alte Studio 15 Jahre in Betrieb gewesen sei und alle Geräte (Kameras, Licht, Mischpulte, Grafikanlage) am Ende ihrer Lebensdauer angelangt gewesen seien.

Die Ministerin hebt hervor, dass „ARD aktuell“ statt bisher zwei Fernsehstudios künftig nur noch eines unterhalte, woraus sich wiederum eine enorme Kostenersparnis ergebe. Das vorgegebene Budget mit 23,8 Millionen Euro sei exakt eingehalten worden.

Der Petitionsausschuss merkt an, dass der Finanzbedarf der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im Rahmen eines dreistufigen Verfahrens festgelegt wird, das eine bedarfsgerechte und von staatlichem Einfluss freie Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Rahmen seiner verfassungskonformen Aufgaben sicherstellt. Die unabhängige Kommission für die Ermittlung der Überprüfung des Finanzbedarfs der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (KEF) überprüft die Bedarfsanmeldungen der Rundfunkanstalten fachlich und stellt deren Finanzbedarf fest. Die Überprüfung bezieht sich darauf, ob sich die Programmenscheidungen im Rahmen des rechtlich umgrenzten Rundfunkauftrages halten und ob der aus ihnen abgeleitete Finanzbedarf im Einklang mit den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ermittelt worden ist. Der Beitragsvorschlag der Kommission ist dann Grundlage für die Entscheidung der Landesregierungen und der Landesparlamente.

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten werden im Übrigen vielfältig geprüft. Die Aufsichtsgremien der öffentlich-rechtlichen Anstalten, insbesondere die Rundfunk- und Verwaltungsräte, beschließen und überwachen die Haushaltsführung der Anstalten sowie alle wesentlichen Vertragsabschlüsse.

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben einen Anspruch auf eine ausreichende Finanzausstattung. Sie haben einen gesetzlich festgelegten Programmauftrag zu erfüllen, nach dem sie eine Vielzahl von Informations- und Bildungssendungen, aber auch Programme mit unterhaltendem Charakter anbieten. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der Rundfunk nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes staatsfrei ist. Dieser verfassungsrechtliche Grundsatz verbietet den Landtagen jede inhaltliche Einflussnahme auf

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2120-18/980 Dithmarschen Medienwesen; Rundfunkbeitrag	<p>das Programm der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Soweit der Petent Programm verbessernde Maßnahmen für erforderlich halten sollte, hat er das Recht, wie alle Rundfunkteilnehmerinnen und -teilnehmer, sich mit Eingaben, Beschwerden und Anregungen zum Programm an die jeweilige Rundfunkanstalt zu wenden und von dort eine Antwort zu seinem Anliegen zu erhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt mit der Auskunftserteilung an den Petenten die Beratung der Petition ab.</p> <p>Die Petentin ist Inhaberin von mehr als einer Wohnung und wendet sich gegen den Rundfunkbeitrag. Der im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag zugrunde gelegte Haushaltsmaßstab sei unlogisch, da sie ihre Empfangsgeräte nicht an mehreren Orten gleichzeitig nutzen könne. Die Regelungen seien ungerecht und die Einziehung des Beitrages Ausbeute.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme der Staatskanzlei sowie der Sach- und Rechtslage beraten.</p> <p>Die Staatskanzlei führt aus, dass die Länder die Finanzierung des Rundfunks bis 2012 durch die Rundfunkgebühr gesichert hätten. Die Rundfunkgebühr habe an das Bereithalten von Rundfunk- und Fernsehempfangsgeräten im jeweiligen Haushalt angeknüpft. Da nach dem aktuellen Stand der Technik Radio und TV-Programme beispielsweise auch über Computer, Laptops, Smartphones, Mobiltelefone und weitere mobile Endgeräte empfangen werden könnten, sei das Verteilungsprinzip aus verfassungsrechtlichen Gründen zu aktualisieren gewesen. Das ehemalige System der Rundfunkgebühr habe eine möglichst gerecht verteilte Belastung der Gesellschaft beim Einzug der Rundfunkgebühren nicht mehr garantiert. Die 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland hätten für die Einführung des Rundfunkbeitrages unter Anbindung an die Raumeinheiten, also Wohnungen und Betriebsstätten, angeknüpft, in denen üblicherweise Rundfunk empfangen werde. Eine derartige Typisierung sei im Abgabewesen verfassungsrechtlich zulässig. Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, dessen Verhandlungen über fünf Jahre in Anspruch genommen hätten, sei von den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten unterschrieben und den Länderparlamenten ratifiziert worden.</p> <p>Die Staatskanzlei merkt an, dass sich die Interessen Einzelner bei derartigen Regelungen nicht immer gleich stark berücksichtigen ließen. Der Rundfunkbeitrag sei ein zeitgemäßer Schritt, da es immer schwieriger werde, zwischen den einzelnen Gerätearten zu unterscheiden, mit denen Fernsehen und Rundfunk empfangen werden könne. Das neue Verteilungsprinzip, welches sich nicht mehr an der Anzahl der Geräte pro Haushalt orientiere, mache vieles einfacher, sei technologie-neutral und zukunftsfähig. Dass es im Einzelfall durch die Umstellung des Systems zu einer Mehrbelastung komme, sei unvermeidbar, aber nicht unverhältnismäßig im verfassungsrechtlichen Sinne.</p> <p>Die Staatskanzlei weist darauf hin, dass durch die Anknüp-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L2120-18/997 Herzogtum Lauenburg Medienwesen; Werbebeschränkung	<p>fung an die Wohnung nun leichter festzustellen sei, wann ein Rundfunkbeitrag zu zahlen sei. Welche Rundfunkgeräte bereitgehalten würden und wie viele vorhanden seien, müsse nicht mehr erfasst werden. Aufwendige Nachfragen vor Ort, ob und welche Geräte vorhanden seien und wer diese bereithalte, seien seit dem 1. Januar 2013 nicht mehr notwendig. Der gezahlte Rundfunkbeitrag decke die privaten PKW aller Bewohner mit ab.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt an, dass zum Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und damit auch zum Beitragsmaßstab gerichtliche Entscheidungen vorliegen (Entscheidung Bayerischer Verfassungsgerichtshof vom 15. Mai 2012, Vife. 18-II-12, Vife. 24-VII-12, Urteil Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz vom 13. Mai 2014 2014, VGH B 35/12). Nach dem Ergebnis der Beratungen sieht der Petitionsausschuss hinsichtlich des Beitragsmaßstabs keinen parlamentarischen Handlungsbedarf.</p> <p>Der Petent spricht sich für einen Verzicht auf Werbung für Medikamente und sogenannte Nahrungsergänzungsmittel im Fernsehen aus. Medikamente könnten genauso Suchtmittel sein wie zum Beispiel Alkohol, Zigaretten und Drogen. Die Werbung dafür sei seiner Auffassung nach zu Recht verboten worden. Zum Schutz der Bevölkerung sollte das Verbot ausgeweitet werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten. Der Ausschuss beschließt, die Petition der Landesregierung als Arbeitsmaterial zu überweisen. Die Staatskanzlei legt in ihrer Stellungnahme dar, dass der Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag) vom 31. August 1991 in der Fassung des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom Dezember 2010 eine Reihe von Werbebestimmungen für den Inhalt und für den zeitlichen Umfang der Werbung enthalte. Unter anderem seien die Werbegrundsätze in § 7 Absatz 1 geregelt. Dort heiße es in Ziffer 4, Werbung und Teleshopping dürften nicht Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit oder Sicherheit sowie in hohem Maße den Schutz der Umwelt gefährdeten. § 8 Absatz 5 Rundfunkstaatsvertrag verbietet unter anderem das Sponsoring für bestimmte Arzneimittel, die nur auf ärztliche Verordnung erhältlich seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der zeitliche Umfang der Werbung in § 16 Rundfunkstaatsvertrag geregelt ist. So dürfen ARD und ZDF nach der gegenwärtigen Rechtslage im Fernsehen an Werktagen täglich nur 20 Minuten Werbung vor 20.00 Uhr ausstrahlen. Diese Regelung betrifft nach dem Rundfunkstaatsvertrag auch das Sponsoring. Die Staatskanzlei legt dar, dass die öffentlich-rechtlichen Anstalten ergänzend zu den Regelungen des Rundfunkstaatsvertrages eigene Richtlinien für Werbung, Sponsoring, Gewinnspiele und Produktionshilfe erarbeitet hätten. Dort sei auch geregelt, dass Werbung nicht den Interessen der Verbraucher schaden und auch nicht Verhaltensweisen fördern</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

dürfe, die die Gesundheit oder Sicherheit sowie in hohem Maße den Schutz der Umwelt gefährden. Werbung für alkoholische Getränke dürfe den übermäßigen Genuss solcher Getränke nicht fördern. Die einschlägigen Verhaltensregeln des Deutschen Werberates über die Werbung für alkoholische Getränke seien zu beachten. Werbung dürfe nach Inhalt und Gestaltung nicht gegen Gesetze verstoßen. Zu beachten seien insbesondere das Verbot der Tabakwerbung im Vorläufigen Tabakgesetz sowie die Werbebeschränkungen für Medikamente und Heilmittel im Heilmittelwerbegesetz.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass für die Werbung im öffentlich-rechtlichen Fernsehen bereits eine abgestufte Regelung gilt und die Sponsorenmöglichkeiten im letzten Jahr reduziert wurden.

Außerdem haben die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 13. März 2014 auf ihrer Konferenz in Berlin verabredet, stufenweise weitere Einschränkungen bei Werbung und Sponsoring im öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu prüfen und darüber zu entscheiden.

Der Petitionsausschuss schließt die Beratung der Petition mit ihrer Überweisung an die Landesregierung ab.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Justiz, Kultur und Europa

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | L2121-18/788
Kiel
Gerichtswesen;
Polizei, Stiftungsrecht | <p>Der Petent erhebt pauschale Vorwürfe gegen die Polizei, das Innenministerium, verschiedenste Gerichte und Behörden in Schleswig-Holstein. Anfragen bei Behörden blieben ohne Reaktion. Auch sei die Stadt Eckernförde unrechtmäßig als Vorerbe für einen Nachlass eingetragen worden. Er sei alleiniger Erbe und berechtigt, eine Stiftung aus dem Erbe zu errichten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der vom Petenten gewünschten Weise für ihn einsetzen. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Beratung der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa sowie des Innenministeriums.</p> <p>Hinsichtlich der Einrichtung der Stiftung hat sich der Petent bereits in einem früheren Verfahren an den Ausschuss gewandt. Da der Petent keine neuen wesentlichen Gesichtspunkte vorgetragen hat, die nicht schon Beratungsgegenstand waren, verweist der Ausschuss auf seinen Beschluss im Verfahren 1247-15-b vom 19. August 2003.</p> <p>Nach Prüfung der weiteren Vorwürfe des Petenten hat der Ausschuss keine Anhaltspunkte für Fehlverhalten der beteiligten Behörden und Personen feststellen können.</p> |
| 2 | L2121-18/789
Neumünster
Strafvollzug | <p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Neumünster. Er ist der Ansicht, dass die Aufschlusszeiten in der Haftanstalt unzureichend sind. Es gebe in der Haftanstalt weder eine Hausordnung noch einen Anstaltsbeirat. Ferner mangle es an einer hinreichenden Förderung der Gefangenenmitverantwortung, da kein Sprecher benannt sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und eingereichter Unterlagen sowie mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa geprüft und beraten. Für Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht sieht der Ausschuss keinen Handlungsbedarf.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Justizvollzugsanstalt über eine veraltete Hausordnung verfügt. Diese sei aufgrund verschiedener Veränderungsprozesse nicht den aktuellen organisatorischen und baulichen Gegebenheiten angepasst. Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass umfangreiche Baumaßnahmen in der Justizvollzugsanstalt Neumünster zu erheblichen Belastungen für die Bediensteten und Strafgefangenen führen, die von stetigen Veränderungen geprägt sind. Das Ministerium verdeutlicht, dass die Strafgefangenen bei ihrer Zuführung zur Anstalt durch die Bediensteten umfangreich informiert würden. Zudem seien aktuelle Aushänge zu organisatorischen Abläufen, Veranstaltungen und weitere wichtige Hinweise für alle Gefangene an „Schwarzen Brettern“ zugänglich. Der Ausschuss geht davon aus, dass dem gesetzlichen Anspruch der Strafgefangenen</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>schnellstmöglich entsprochen und eine Hausordnung erlassen wird.</p> <p>Das Justizministerium bestätigt, dass der zuletzt amtierende Anstaltsbeirat sich anlässlich des Eintritts des ehemaligen Leiters der Haftanstalt in den Ruhestand aufgelöst habe. Die neue Anstaltsleiterin habe jedoch bereits einen neuen Anstaltsbeirat akquiriert, der seine Arbeit aufgenommen habe. Auch der Petent habe schon einen Termin für ein Gespräch mit dem Anstaltsbeirat.</p> <p>Eine Interessensvertretung der Strafgefangenen, die wie der Petent im Haus B untergebracht sind, erfolgte ursprünglich durch die im Haus A gewählten Gefangenen der Gefangenenmitverantwortung. Neben organisatorischen Problemen habe sich gezeigt, dass die Interessen beider Häuser sehr differierten und eine adäquate Vertretung nicht möglich war. Der Ausschuss begrüßt, dass die Anstaltsleitung das Statut zur Regelung der Wahlen und der Geschäftsgrundlagen der Gefangenenmitverantwortung überarbeitet hat und nunmehr die Strafgefangenen im Haus B ebenfalls in einer eigenen Gefangenenmitverantwortung ihre Interessen vertreten können.</p> <p>Hinsichtlich der Aufschlusszeiten teilt das Ministerium mit, dass seit April 2014 weitere Aufschlusszeiten auf den Abteilungen gewährt würden. Diese umfassten neben den täglichen Freistunden einen werktäglichen Aufschluss von 10 bis 11 Uhr vor allem für die nichtarbeitenden Strafgefangenen. Am Nachmittag gebe es von Montag bis Donnerstag Aufschluss von 15.30 bis 19.45 Uhr. Am Freitag erfolge der Aufschluss von 15.00 bis 18.45 Uhr, wobei an den Freitagen, an denen der Einkauf erfolge, der Aufschluss erst nach Beendigung des Einkaufes stattfinde. Am Wochenende werde der Aufschluss zwischen 9.00 und 10.30 Uhr gewährt. Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Ministerium überein, dass diese Zeiten, auch unter Berücksichtigung von Sicherheit und Ordnung innerhalb der Haftanstalt, grundsätzlich ausreichend sind. Voraussetzung ist jedoch, dass die geplanten Aufschlusszeiten auch gewährleistet werden können.</p> <p>Aus Kleinen Anfragen zu den Einschlusszeiten und der Personalsituation in den Justizvollzugsanstalten (Drucksachen 18/1582 und 18/3527) und anderen Petitionen ist dem Ausschuss jedoch bekannt, dass die Aufschlusszeiten aufgrund verschiedenster Ursachen nicht beständig eingehalten werden können. Er begrüßt, dass das Justizministerium bemüht ist, insbesondere dem erhöhten Krankenstand unter den Bediensteten mit Maßnahmen entgegenzutreten. Auch die baulichen Veränderungen werden nach Ansicht des Ausschusses zu einer Verbesserung der Haftbedingungen für die Strafgefangenen und der Arbeitssituation für die Bediensteten führen.</p>
3	<p>L2121-18/811 Kiel Strafvollzug; Haftbedingungen, Entlassungs- vorbereitungen</p>	<p>Der Petent ist Strafgefangener in einer Justizvollzugsanstalt. Er beschwert sich darüber, dass er keine ausreichenden Entlassungsvorbereitungen erhalten habe. Zudem würden ihm soziale Kontakte zu seiner Ehefrau erschwert. Außerdem sei ihm sein TV-Gerät über eine unverhältnismäßig lange Dauer entzogen worden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2121-18/933 Neumünster Strafvollzug; Telefentarif	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte und mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa geprüft und beraten. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße haben sich nicht ergeben.</p> <p>Der Ausschuss nimmt die ausführlichen Stellungnahmen des Justizministeriums zu den Vorhaltungen des Petenten zur Kenntnis. Das Ministerium teilt mit, dass der Petent von der Möglichkeit, einen Besuch am Wochenende für seine Ehefrau zu beantragen, keinen Gebrauch gemacht habe. Auch eine mögliche Besuchsüberstellung in eine andere Justizvollzugsanstalt habe der Petent nicht beantragt. Den Entzug des Fernsehgerätes des Petenten kann der Petitionsausschuss ebenfalls nicht beanstanden.</p> <p>Hinsichtlich der Wohnungssuche teilt das Ministerium mit, dass der Petent bereits Ende Januar 2014 mit einem Mitarbeiter der Evangelischen Stadtmission für eine Wohnungsberatung Kontakt gehabt habe. Darüber hinaus habe der Petent drei Ausgänge in Begleitung eines Bediensteten zweckgebunden zur Wohnungssuche erhalten. Eine Wohnung habe der Petent jedoch nicht finden können. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem Petenten ein Platz in einer Therapieeinrichtung in Hamburg unmittelbar nach seiner Entlassung zur Verfügung stand. Das Ministerium teilt hierzu mit, dass der Petent daraufhin Mitte Mai 2014 nach Hamburg ohne festen Wohnsitz mit ausreichendem Entlassungsguthaben entlassen worden sei.</p>
5	L2121-18/952 Neumünster Strafvollzug; Telefentarif	<p>Der Petent beschwert sich über die seiner Ansicht nach überzogenen Kosten des Telefonanbieters TELIO.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass sich die Telefongebühren der Firma TELIO mit Wirkung zum 1. September 2014 reduziert haben. Die Petition hat sich daher im Sinne des Petenten erledigt.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Neumünster. Er beschwert sich über die seiner Ansicht nach überzogenen Kosten des Telefonanbieters TELIO und die Preise des Anstaltskaufmanns.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass sich die Telefongebühren der Firma TELIO mit Wirkung zum 1. September 2014 reduziert haben. Die Petition hat sich daher in diesem Punkt im Sinne des Petenten erledigt. Der Petent hat darüber hinaus seine Petition insgesamt zurückgenommen. Das Petitionsverfahren wird mit Rücknahme der Petition abgeschlossen.</p>
6	L2121-18/953 Dithmarschen Gerichtliche Entscheidung; Vollstreckung	<p>Der Petent beschwert sich darüber, dass gegen ein vermeintliches Fehlurteil in einem „Bagatellfall“, wobei er einen Rechtsstreit mit einem Streitwert bis zu 600 € meint, kein rechtliches Vorgehen möglich sei.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2121-18/956 Neumünster Strafvollzug; Haftbedingungen	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages spricht keine Empfehlung im Sinne der Petition aus. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Beratung der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa.</p> <p>Das Justizministerium verdeutlicht, das gegen die Vollstreckung aus einem Urteil nur vorgegangen werden kann, wenn das Urteil aufgrund von Tatsachen, die nach dem Beschluss der letzten mündlichen Verhandlung entstanden sind, unrichtig ist. Es kann jedoch nicht gegen die Vollstreckung eingewandt werden, dass das Urteil von Anfang an unrichtig gewesen ist. Ein solches Vorgehen widerspricht der Rechtskraft eines Urteils, das dem Rechtsfrieden und der Rechtssicherheit dient. Das Ministerium betont, dass die formelle Rechtskraft, also die fehlende Möglichkeit, das der Vollstreckung zugrunde liegende Urteil anzufechten, ohne rechtlichen Wert wäre, wenn gegen die Vollstreckung aus eben diesem Urteil der Einwand erhoben werden könne, dass das Urteil „falsch“ sei. Der Petitionsausschuss kommt zu keiner abweichenden Einschätzung.</p> <p>Der Forderung des Petenten, bei einer Berechnung des Rechtsmittelstreitwertes müssten auch Zinsen und Nebenkosten berücksichtigt werden, entgegnet das Justizministerium, dass dadurch bei Entscheidungen über identisch gelagerte Sachverhalte der Zufall entscheide, ob in einem Fall Rechtsmittel eingelegt werden könnten oder nicht. Dies ist auch aus Sicht des Petitionsausschusses nicht sachgerecht.</p> <p>Hinsichtlich des unkonkreten Vorwurfs des Petenten, dass das Gericht einseitig von einer Prozesspartei beeinflusst worden sei, weist der Petitionsausschuss auf die Möglichkeit jeder Partei in einem Zivilprozess hin, einen Richter wegen der Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. Dieses Mittel hat auch dem anwaltlich vertretenen Petenten im petitionsgegenständlichen Verfahren zur Verfügung gestanden.</p> <p>Gemäß Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen.</p> <p>Gegen mögliches rechtsmissbräuchliches Verhalten von Rechtsanwälten bestehen zudem hinreichende Schutzmöglichkeiten. Der Ausschuss verweist insofern auf die prozessuale Wahrheitspflicht, der Parteien eines Zivilprozesses und deren Anwälte unterliegen. Zudem kann rechtsmissbräuchliches Verhalten von Rechtsanwälten auch strafrechtlich und standesrechtlich geahndet werden.</p> <p>Der Ausschuss sieht aufgrund der ausführlichen Darlegungen des Justizministeriums keinen Handlungsbedarf im Sinne der Petition. Er stellt die detaillierte Stellungnahme des Ministeriums dem Petenten zur Verfügung.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Neumünster. Er beschwert sich über die dortigen Haftbedingungen, insbesondere über nicht durchgeführte Ausführungen sowie mangelnde Vollzugslockerungen aufgrund eines hohen Krankenstandes bei den Justizvollzugsbeamten. Zudem seien</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L2123-18/957 Neumünster Strafvollzug; Haftbedingungen	<p>die Telefonkosten des Anbieters TELIO zu hoch, und der Anstaltskaufmann verlange überteuerte Preise für Lebensmittel.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass der Petent seine Petition zurückgenommen hat. Das Petitionsverfahren wird mit Rücknahme der Petition abgeschlossen.</p> <p>Die Petenten, die die Petition für weitere 45 Unterzeichner federführend gezeichnet haben, sind Strafgefangene in der Justizvollzugsanstalt Neumünster. Sie wenden sich gegen die ihrer Ansicht nach durch den vorherrschenden Personalmangel verursachten Restriktionen für die im B-Haus untergebrachten Inhaftierten wie stark reduzierte Aufschlusszeiten und Begleitausgänge sowie Arbeitsausfälle. Darüber hinaus monieren sie die herrschenden hygienischen Verhältnisse, mangelnde oder defekte Kleidung, den sich wiederholenden Speiseplan, die medizinische Versorgung sowie die Höhe der Telefongebühren und der Preise des Anstaltskaufmanns.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit den von den Petenten in der Petition vorgebrachten Gesichtspunkten intensiv befasst. Im Rahmen seiner Prüfung hat er eine Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa beigezogen.</p> <p>Das Justizministerium bestätigt, dass die aktuelle Situation im B-Haus tatsächlich dadurch geprägt sei, dass der Krankenstand der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes seit einiger Zeit außergewöhnlich hoch sei. Hierdurch sei die personelle Mindestbesetzung, die aus Gründen der Sicherheit für jeden Vollzugsbereich festgelegt sei, insbesondere im B-Haus häufig unterschritten worden. Auch kurzfristige Vorführungen zu Ärzten und Gerichten, Krankenhausbewachungen oder Einzeltransporte sowie die Urlaubsabwicklung der Bediensteten haben dazu geführt, dass der Soll-Ist-Einsatz nicht immer der Mindestbesetzung entspreche. Dies habe zu Einschränkungen der Aufschlusszeiten geführt. Die Justizvollzugsanstalt Neumünster bedauert diesen Umstand außerordentlich und bemüht sich, die vorgesehenen Aufschlusszeiten umzusetzen. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass mittlerweile durch eine Verfügung geregelt sei, dass auch bei einfacher Unterschreitung der personellen Mindestbesetzung noch Aufschluss für einzelne Abteilungen stattfinden könne. Darüber hinaus bemühe sich die Justizvollzugsanstalt darum, den Krankenstand beispielsweise durch die Einrichtung eines betrieblichen Gesundheitsmanagements und personalorganisatorische Maßnahmen zu senken.</p> <p>Hinsichtlich der Kritik an den hygienischen Zuständen teilt die Justizvollzugsanstalt mit, dass unabhängig von den Aufschlusszeiten Inhaftierte jederzeit die Möglichkeit hätten, den Haftraum zu reinigen und den dort befindlichen Abfall zu entsorgen. Zudem seien auf jeder der vier Vollzugsabteilungen des B-Hauses Inhaftierte in der Funktion eines Hausarbeiters beschäftigt. Deren Aufgabe sei es, unter Beaufsichti-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

gung für die Sauberkeit und Hygiene der jeweiligen Vollzugsabteilung Sorge zu tragen. Es wird bestätigt, dass in wenigen Einzelfällen aufgrund von Personalknappheit eine Reinigung nicht erfolgen konnte. Zwischenzeitlich seien Maßnahmen ergriffen worden, um dem von den Petenten beschriebenen Zustand Abhilfe zu schaffen, zum Beispiel durch eine Unterstützung bei den Reinigungsarbeiten durch die sogenannte Hofkolonne. Auch sei richtig, dass der Friseur aufgrund von Personalmangel seinen Aufgaben nicht immer habe nachkommen können. Die Justizvollzugsanstalt versichert, dass in derartigen Fällen dafür Sorge getragen werde, dass der ausgefallene Termin unverzüglich nachgeholt werde. Zu den von den Petenten angeführten gesundheitsschädlichen Umständen im B-Haus teilt die Leiterin der Wirtschaftsverwaltung mit, dass sich das entsprechende Gebäude in baulich schlechtem Zustand befinde. Daher sei der Freizug und Abriss des Gebäudes derzeit für 2015 geplant. Gleichwohl würden Bauunterhaltungsarbeiten, insbesondere zur Beseitigung von gesundheitsgefährdenden Mängeln, laufend ausgeführt. So seien in den Duschräumen die Fliesen und der Fußbodenbelag ausgetauscht sowie Schimmelbeseitigungsmaßnahmen durchgeführt worden. Bei Bekanntwerden von Schimmelbefall in den Hafträumen werde dieser für die weitere Belegung vorübergehend gesperrt und erst nach Behebung wieder freigegeben. Gleiches gelte für Schädlingsbefall. Bei unklarem Befall werde eine Fachfirma zu Rate gezogen und gegebenenfalls mit der Schädlingsbekämpfung beauftragt. Gefangene in betroffenen Hafträumen würden angehalten, besonderes Augenmerk auf Reinlichkeit bezogen auf das Herumliegen von Essen und Essensresten zu legen. Auch der Umgang mit und die Handhabung von Köderdosen werde bei Bedarf erläutert. Bezugnehmend auf den von den Petenten monierten Ausfall eines Begleitausgangs teilt die um Stellungnahme gebetene zuständige Vollzugsabteilungsleiterin mit, dass ein konkret nicht erfolgter Begleitausgang nicht ermittelt werden können. Grundsätzlich treffe es zu, dass die Durchführung begleiteter Lockerungen zum Sommer hin aufgrund von personellen Engpässen unter Umständen in geringerer Frequenz stattfände. Man bemühe sich jedoch darum, die in den Vollzugsplänen festgeschriebenen Maßnahmen angemessen durchzuführen. Der Stellungnahme liegt eine Auflistung des Leiters der Arbeitsverwaltung bei, die für die unterschiedlichen Betriebe Arbeitsausfälle verzeichnet, die im Zeitraum von Februar bis einschließlich Juni 2014 aufgrund von personellen Engpässen erfolgten. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Zahl der Ausfälle je nach Betrieb variiert. Er nimmt zur Kenntnis, dass Ausfälle aus technischen oder organisatorischen Gründen nicht in der Aufstellung enthalten sind. Hinzu kämen noch Tage, an denen nicht alle Gefangenen eines Betriebes mit in den Werkbereich genommen werden könnten, weil nur ein Bediensteter im Betrieb sei und gleichzeitig Arbeitseinsätze außerhalb des Betriebes vorgesehen seien. Diese Fehltage könnten nicht hinreichend präzise benannt werden.

Zum Thema Wäsche führt die Wirtschaftsverwaltung aus, dass Untersuchungshaftgefangene bei Zugang je ein Ausstattungspaket erhielten. Einmal wöchentlich könnten Gefangene

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

im B-Haus Schmutzwäsche abgeben und dafür aus einem auf der Abteilung befindlichen Wäschelager im Eins-zu-eins-Tausch gewaschene Wäsche zurückerhalten. Defekte Wäsche sei hierbei unter Beachtung der Formalitäten auszusondern und werde ersetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass Wäsche im Vollzugsalltag einen außerordentlich hohen Stellenwert habe. Es sei nicht immer gänzlich auszuschließen, dass einige Gefangene unerlaubterweise Wäsche horteten, tauschten oder an Mitgefangene „verkauften“. Dies könne den Eindruck erwecken, es stehe nicht immer genügend Wäsche zur Verfügung. Hier sei ein hoher Bedarf an Kontrolle und außerordentlichen Haftraumrevisionen durch die auf der Abteilung tätigen Mitarbeiter erforderlich. Erfolgen könnten solche Kontrollen nur, sofern genügend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einsatz seien. Aufgrund der zurzeit vorherrschenden Personalsituation bestehe allerdings kein Anspruch auf Regelmäßigkeit dieser Kontrollen, sodass der beschriebene Zustand zuletzt nicht habe dauerhaft unterbunden werden können.

Bezüglich der Kritik der Petenten an dem sich alle drei Wochen wiederholenden Speiseplan teilt der Petitionsausschuss die Ansicht der Justizvollzugsanstalt, dass der Speiseplan entgegen der Darstellung der Petenten durchaus abwechslungsreich ist. Er stimmt damit überein, dass sich Wiederholungen von Speisen oder Speisenbestandteilen nicht gänzlich vermeiden lassen und diese allgemein üblich sind. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Leiter der Anstaltsküche unter Berücksichtigung der Verpflegungsordnung für die Justizvollzugsanstalten des Landes Schleswig-Holstein den Speiseplan aufstelle. Dieser werde nach Prüfung durch den Anstaltsarzt von der Anstaltsleiterin genehmigt. Religiöse Speiseangebote würden ebenso berücksichtigt wie vegetarische Austauschkost. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass bei der aktuellen Überarbeitung der genannten Verpflegungsordnung neue Erkenntnisse hinsichtlich einer gesunden Ernährung Berücksichtigung finden.

Im Hinblick auf die Kritik an der von den Petenten dargestellten Praxis des Zahnarztes, mehrere Patienten mit demselben Handschuhpaar zu behandeln, erläutert der Anstaltsarzt, dass sich die Behandlungsabläufe des Anstaltszahnarztes nach den Hygienevorschriften für Zahnärzte richteten. Selbstverständlich sei der Zahnarzt verpflichtet, sich nach der Zahnbehandlung die Hände zu waschen und gegebenenfalls zu desinfizieren – mit oder ohne Handschuhe. Die Häufigkeit des Wechsels der Handschuhe obliege der Selbstverantwortung des behandelnden Zahnarztes. Der Anstaltszahnarzt habe diese Darstellung bestätigt. Der Petitionsausschuss hat sich mit dem Hygieneleitfaden des Deutschen Arbeitskreises für Hygiene in der Zahnmedizin beschäftigt. Dieser stellt fest, dass die Verwendung von Handschuhen das Kontaminationsrisiko für alle an der zahnärztlichen Behandlung mittel- oder unmittelbar beteiligten Personen verringere. Sie seien zwischen den Behandlungen verschiedener Patienten zu wechseln. Sofern jedoch nur Speichelkontakt bestehe, könnten unversehrte Handschuhe mit nachgewiesener Beständigkeit gegenüber dem verwendeten Desinfektionsmittel nach einer hygienischen Händedesinfektion der behandschuhten Hände

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

weiter getragen werden. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass der Anstaltszahnarzt entsprechende Handschuhe verwendet und zwischen den einzelnen Behandlungen die beschriebene hygienische Händedesinfektion vornimmt. Der Petitionsausschuss hält es für selbstverständlich, dass bei Behandlungen sowohl dem Schutz des Arztes als auch der Patienten Rechnung getragen wird.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der um Stellungnahme gebetene Anstaltsarzt ausführt, dass er sich für jeden Patienten die medizinisch erforderliche Zeit nehme. Dabei werde insbesondere auf die Erläuterung besonderer Maßnahmen und Befunde Wert gelegt. Bei besonderem Gesprächsbedarf könne jeder Gefangene einen Termin vereinbaren. Diese Möglichkeit werde von den Gefangenen auch wahrgenommen. Manchmal beende er allerdings nicht zielführende Diskussionen, die beispielsweise medizinisch nicht sinnvolle, schädliche oder verbotene Medikamentenforderungen zum Thema hätten. Der Anstaltsarzt weist den Vorwurf der unterschiedlichen Behandlung von Gefangenen zurück. Die Behandlung von Gefangenen habe sich insgesamt an der kassenärztlichen Regelversorgung zu orientieren.

Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass in regelmäßigen Abständen von den Inhaftierten Beschwerden gegen die Preisgestaltung des Anstaltskaufmanns vorgebracht werden. Dieser lege der Anstaltsleitung in regelmäßigen Abständen eine aktuelle Preisliste vor. Sollte sich in Einzelpositionen ein unverhältnismäßig hohes Preisniveau ergeben, so fände eine Rücksprache zwischen dem in der Justizvollzugsanstalt Neumünster für den Einkauf zuständigen Vollzugsabteilungsleiter und dem Anstaltskaufmann statt. Der Petitionsausschuss hält es für nachvollziehbar, dass sich die Preise eines Anstaltskaufmanns nicht mit Discounter-Preisen vergleichen lassen.

Der Petitionsausschuss ist darüber informiert, dass die Justizvollzugsanstalt Neumünster mit der für die Telefonanlage zuständigen Firma noch vor dem Ende der Vertragslaufzeit eine Zusatzvereinbarung zu dem schon seit längerem bestehenden Vertrag schließen konnte, der insbesondere reduzierte Telefentarife vorsieht. Dies hat bereits dazu geführt, dass weitere Petitionen zu diesem Thema zurückgezogen wurden, sodass der Ausschuss davon ausgeht, dass die neuen Regelungen im Sinne der Petenten getroffen wurden.

Der Petitionsausschuss hat im Rahmen der Prüfung der Petition feststellen müssen, dass sich hinsichtlich der ihm und den vorangegangenen Petitionsausschüssen seit Jahren immer wieder vorgetragene problematischen Personalengpässe in den Justizvollzugsanstalten in Schleswig-Holstein keine Verbesserungen eingestellt haben. Er betont, dass die Situation sowohl für die Gefangenen als auch für das Personal eine hohe Belastung bedeutet, die nicht nur Auswirkungen auf die Resozialisierung, sondern auch auf die Sicherheit in den Vollzugsanstalten haben kann. Der Ausschuss hat bereits beschlossen, sich im Rahmen der Selbstbefassung mit der Personalsituation in der Justizvollzugsanstalt Lübeck und den daraus resultierenden Folgen zu befassen. Er beschließt, diese Befassung auf den Justizvollzug in Schleswig-Holstein insgesamt auszuweiten, da er den Eindruck gewonnen hat, dass die personellen Engpässe ein grundsätzliches Problem im Straf-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		vollzug darstellen.
9	L2121-18/986 Neumünster Strafvollzug; Haftbedingungen	<p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Neumünster. Er moniert, dass durch dauerhaften Einschluss verschiedene Angebote, vor allem Sport, in der Anstalt ausfallen würden. Darüber hinaus seien die Preise des Telefonanbieters TELIO zu hoch, und auch der Anstaltskaufmann fordere überhöhte Preise. Lockerungen würden durch die Abteilungsleitung nicht ausreichend gewährt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass der Petent seine Petition zurückgenommen hat. Das Petitionsverfahren wird mit Rücknahme der Petition abgeschlossen.</p>
10	L2121-18/987 Neumünster Strafvollzug; Vollzugslockerungen	<p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Neumünster. Er moniert, dass innerhalb der Justizvollzugsanstalt keine ausreichenden Maßnahmen zur Resozialisierung und für eine Vollzugslockerung ergriffen würden. Dadurch würden familiäre Bindungen nur unzureichend aufrechterhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass der Petent seine Petition zurückgenommen hat. Das Petitionsverfahren wird mit Rücknahme der Petition abgeschlossen.</p>
11	L2121-18/988 Steinburg Strafvollzug; Einschluss	<p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Neumünster. Er beschwert sich darüber, dass es im Haus C aufgrund von Personalmangel regelrecht zu einem Dauereinschluss komme. Dadurch sei es ihm verwehrt, mit seinen Kindern zu telefonieren. Auch habe er seit seiner Inhaftierung weder eine Ausführung noch andere Lockerungen erhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass der Petent seine Petition zurückgenommen hat. Das Petitionsverfahren wird mit Rücknahme der Petition abgeschlossen.</p>
12	L2121-18/989 Neumünster Strafvollzug; Haftbedingungen	<p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Neumünster. Er beschwert sich über die dortigen Haftbedingungen. Zudem seien die Telefonkosten des Anbieters Telio zu hoch und der Arbeitslohn, den er in der Tischlerei verdiene, zu niedrig.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass der Petent seine Petition zurückgenommen hat. Das Petitionsverfahren wird mit Rücknahme der Petition abgeschlossen.</p>
13	L2121-18/993 Neumünster Strafvollzug; Haftbedingungen	<p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Neumünster. Er moniert, dass es in letzter Zeit zu vermehrtem Einschluss in der Justizvollzugsanstalt gekommen sei. Darüber hinaus seien die Telefonkosten des Anbieters TELIO zu hoch. Die Preise, die der Anstaltskaufmann fordere, seien ebenfalls deutlich überhöht.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
14	L2121-18/1044 Nordrhein-Westfalen Staatsanwaltschaft	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass der Petent seine Petition zurückgenommen hat. Das Petitionsverfahren wird mit Rücknahme der Petition abgeschlossen.</p> <p>Der Petent beschwert sich darüber, dass er auf eine Sachstandsanfrage bei der Staatsanwaltschaft Kiel zu einem von ihm initiierten Ermittlungsverfahren keine Mitteilung erhalten habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass der Petent mittlerweile eine Sachstandsmitteilung von der zuständigen Staatsanwaltschaft erhalten hat.</p> <p>Nach Mitteilung des Ministeriums sei die vom Petenten erwähnte Sachstandsanfrage nicht zu den Verfahrensakten der zuständigen Staatsanwaltschaft gelangt. Eine zeitlich spätere Anfrage habe die Staatsanwaltschaft jedoch mit dem Hinweis auf eine baldige Abschlussentscheidung beantwortet. Die Petition hat sich daher im Sinne des Petenten erledigt.</p>
15	L2123-18/1059 Flensburg Strafvollzug; Besuch	<p>Der Petent befindet sich in Untersuchungshaft und begehrt die Besuchszusammenführung mit seiner Verlobten, die aus Gründen der Trennung von Tatbeteiligten in einer anderen Justizvollzugsanstalt als er untergebracht ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann dem Anliegen des Petenten nicht förderlich sein. Zu diesem Ergebnis gelangt der Ausschuss nach Beratung der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Der Stellungnahme des Justizministeriums ist zu entnehmen, dass die Trennung der Beschuldigten vom Amtsgericht Lübeck angeordnet worden ist. Die im gerichtlichen Beschluss angeordneten Beschränkungen sind nach § 119 Strafprozessordnung ergangen. Sie sind nach Ansicht des Gerichts zur Abwehr einer Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr erforderlich.</p> <p>Zwischenzeitlich hat die Staatsanwaltschaft Lübeck Anklage erhoben. Der Antrag des Petenten und seiner Verlobten auf Besuchskontakt miteinander wurde vom zuständigen Gericht abgelehnt. Dieses stellt fest, dass die Angeschuldigten angeklagt sind, als Tatgenossen Straftaten begangen zu haben. Zur Vermeidung einer möglichen Verdunkelungsgefahr wird es als erforderlich angesehen, den persönlichen Kontakt der Angeschuldigten untereinander zu unterbinden.</p> <p>Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

16 **L2121-18/1080**
Gerichtswesen;
Dienstaufsicht

Die insgesamt 17 Petenten sind Strafgefangene in einer Justizvollzugsanstalt. Sie monieren, dass von einem Sommerfest einer benachbarten Behörde Anfang September 2014 erhebliche Lärmbelästigungen zu Lasten der Strafgefangenen ausgegangen seien. Zudem seien die Strafgefangenen durch die Feiernden verhöhnt worden, als diese lautstark das Lied „Freiheit“ von Marius Müller-Westernhagen in einer Reihe in Richtung der Justizvollzugsanstalt stehend mitgesungen hätten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa geprüft und beraten. Der Stellungnahme des Ministeriums liegt ein Bericht der Präsidentin des Landgerichts Kiel zugrunde.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich der Sachverhalt anlässlich des jährlichen Grillfestes der beschwerten Behörde im Wesentlichen so dargestellt hat, wie von den Petenten vorgebracht. Der Ausschuss missbilligt das Verhalten der Feiernden beim Sommerfest ausdrücklich. Er ist davon unterrichtet, dass die Leitung der Behörde wegen der unangemessenen Vorfälle Maßnahmen ergriffen, Gespräche mit betroffenen Mitarbeitern geführt und auch die Petenten direkt angeschrieben und ihr Bedauern über den Vorfall zum Ausdruck gebracht hat.

Der Ausschuss geht nach der Zusicherung des Direktors der Behörde davon aus, dass sichergestellt ist, dass sich ein vergleichbarer Vorgang bei künftigen Festen nicht wiederholen wird.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Schule und Berufsbildung

1 **L2121-18/922**
Kiel
Schulwesen;
Inklusion

Der Petent fordert den ungehinderten Zugang „Behinderter“ zu Gymnasien. Es müssten seiner Ansicht nach hinreichende Voraussetzungen geschaffen werden zur Durchsetzung der Inklusion unter Einhaltung der Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention. Dafür seien unter anderem kleine Klassen und entsprechend ausgebildetes Personal notwendig. Der Petent fordert, möglichst zahlreiche weitere Lehrerstellen zu schaffen und die geplanten Streichungen zurückzunehmen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft geprüft und beraten.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass in Schleswig-Holstein, wie auch in Baden-Württemberg, das Elternwahlrecht bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf eingeschränkt ist. Gemäß § 5 Absatz 2 des schleswig-holsteinischen Schulgesetzes sollen Schülerinnen und Schüler unabhängig von dem Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs gemeinsam unterrichtet werden, soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Möglichkeiten erlauben und es der individuellen Förderung dieser Schülerinnen und Schüler entspricht.

Das Ministerium verdeutlicht, dass diese Verpflichtung zur inklusiven Beschulung grundsätzlich für alle Schulen und Schularten gelte. Wenn aber die Rahmenbedingungen an der gewählten Schule nicht dem sonderpädagogischen Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers entsprächen oder sogar das Wohl des Schülers gefährdet scheine, könne eine andere Schule als Förderort geeigneter sein. Hinsichtlich der schleswig-holsteinischen Gymnasien erörtert das Ministerium, dass diese Inklusion zunehmend als ihr Aufgabenfeld ansähen und entsprechende Schwerpunkte in ihrer Schulentwicklung auf zieldifferenten und individualisierten Unterricht legten. Derzeit würden an den Gymnasien überwiegend Kinder und Jugendliche mit den Förderschwerpunkten „autistisches Verhalten“, „körperliche und motorische Entwicklung“, „emotionale und soziale Entwicklung“, „Hören oder Sehen“ sowie in einigen Fällen mit den Förderschwerpunkten „Lernen oder geistige Entwicklung“ inklusiv unterrichtet. Bis auf die beiden letztgenannten Förderschwerpunkte handele es sich dabei auch um zielgleiche Beschulung gemäß dem Bildungsauftrag der Gymnasien.

Das Ministerium betont, dass alle Schulen und Schularten sich auf dem Weg zu einer inklusiven Schule befänden, die sich dadurch auszeichne, dass sie offen für alle Schülerinnen und Schüler und darüber hinaus bereit seien, ihren Unterricht und ihre Organisation auf eine Schülerschaft in der ganzen Bandbreite ihrer Heterogenität auszurichten.

Hinsichtlich der Forderung des Petenten zur Schaffung weiterer Lehrerstellen und Rücknahme von geplanten Streichungen weist das Ministerium darauf hin, dass hierbei keine Kürzun-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2121-18/940 Rendsburg-Eckernförde Schulwesen; Fremdsprachenunterricht	<p>gen bei den Stellen für sonderpädagogische Lehrkräfte vorgenommen worden seien. Zudem sei die Unterrichtsversorgung durch weitere Maßnahmen grundsätzlich verbessert worden.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass ab 2015 finanzielle Mittel in Höhe von jährlich etwa 13,2 Millionen Euro vorgesehen sind, um eine schulische Assistenz aufzubauen. Der Ausschuss stimmt mit dem Ministerium überein, dass eine inklusive Beschulung neben dem Einsatz von sonderpädagogischen Lehrkräften auch andere Professionen, die die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte unterstützen, notwendig sind. Das Ministerium zeigt auf, dass auch die Stellen des schulpсихologischen Dienstes nahezu verdoppelt werden sollen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der dargestellten Bestrebungen des Bildungsministeriums geht der Ausschuss davon aus, dass dem grundsätzlichen Anliegen des Petenten im Rahmen der weitergehenden Entwicklungen in Schleswig-Holstein ausreichend Rechnung getragen wird.</p> <p>Die Petentin moniert, dass an Gemeinschaftsschulen die Fremdsprache Französisch ab der 7. Klasse nur noch im Wahlpflichtunterricht angeboten werde. Da dieser Bereich für vier Jahre fest gewählt werden müsse, würden viele Eltern und Schüler davon Abstand nehmen, eine zweite Fremdsprache zu wählen. An ehemaligen Realschulen hätten hingegen alle Schüler zwei Jahre verpflichtend Französisch gelernt und sich danach entscheiden müssen, ob sie diese Sprache weiterhin lernen wollten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und zu seiner Beratung des Anliegens eine Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Berufsbildung beigezogen.</p> <p>Das Ministerium betont den Wert des Erlernens moderner Fremdsprachen. Angesichts einer zunehmenden Globalisierung aller kommunikativen und wirtschaftlichen Strukturen gewannen Fremdsprachen immer mehr an Gewicht. Mit der im Erlass zum Wahlpflichtunterricht an Regional- und Gemeinschaftsschulen vom 7. März 2008, geändert am 29. März 2010, getroffenen Regelung, an einer Gemeinschaftsschule eine zweite Fremdsprache vierstündig über vier Jahre ab Jahrgang 7 vorzuhalten, werde dieser Bedeutung des Fremdsprachenunterrichts Rechnung getragen. Darüber hinaus biete der Erlass Schulen aber auch die Möglichkeit, ab der Jahrgangsstufe 9 im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts II eine weitere Fremdsprache, zum Beispiel Französisch, für zwei Jahre anzubieten.</p> <p>Das Ministerium verdeutlicht, dass Zielsetzung des Wahlpflichtunterrichts an einer Gemeinschaftsschule auch sei, neben dem Angebot einer zweiten Fremdsprache alternative Wahlpflichtangebote für Schülerinnen und Schüler vorzuhalten, die ihnen eine individuelle, an ihren Neigungen und Begabungen orientierte Schwerpunktbildung zu ermöglichen. Entsprechend sollten Schülerinnen und Schüler, wenn es ihrer</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2121-18/959 Schleswig-Flensburg Schulwesen; Legasthenie	<p>Begabung und Neigung entspreche, dazu ermuntert werden, vorrangig eine zweite Fremdsprache verpflichtend für vier Jahre zu wählen. Der Petitionsausschuss stimmt dieser Einschätzung zu.</p> <p>Die Petentin fordert mit ihrer ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichteten Petition, dass für Legastheniker beim Schreiben des Abiturs und Zentralabiturs in Deutschland für alle Schüler gleiche und allgemein bekannte Zeiten für den Nachteilsausgleich gelten. Sie moniert, dass es zwischen den Bundesländern und sogar einzelnen Schulen unterschiedliche Regelungen gebe. Sie sieht darin eine Benachteiligung für Schüler mit Legasthenie, da sie unter einem hohen Druck das Zentralabitur schreiben müssten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Berufsbildung geprüft und beraten. Er nimmt von einer Empfehlung im Sinne der Petition Abstand.</p> <p>Das Bildungsministerium verdeutlicht, dass durch den Erlass „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Leserechtschreib-Schwäche (Legasthenie)“ als Ausgleichsmaßnahme im Sinne eines Nachteilsausgleiches insbesondere die „Ausweitung der Arbeitszeit, zum Beispiel bei schriftlichen Arbeiten“ genannt wird. Eine einheitliche zeitliche Vorgabe, wie von der Petentin gefordert, wird dabei nicht getroffen. Nachteilsausgleiche dienen dazu, Einschränkungen durch Beeinträchtigungen oder Behinderungen aufzuheben oder zu verringern, in denen die äußeren Bedingungen verändert werden. Sie sollen der Schülerin oder dem Schüler ermöglichen, mit ihren individuellen Leistungen in den Vergleich zu anderen zu treten. Dabei muss jedoch die Chancengleichheit gewahrt werden. Eine ausgleichende Maßnahme muss daher individuell und im Zusammenhang mit der konkret vorliegenden Beeinträchtigung festgelegt beziehungsweise vorgenommen werden.</p> <p>Das Bildungsministerium hebt hervor, dass eine einheitliche Regelung, wie von der Petentin vorgeschlagen, mit der Intention der Ausgleichsmaßnahme, nämlich zugleich Benachteiligung zu vermeiden und Chancengleichheit zu gewähren, im Widerspruch steht. Der Petitionsausschuss kommt zu keiner anderen Einschätzung. Er kann darin auch insbesondere keine von der Petentin vorgetragene Benachteiligung von Schülerinnen und Schülern mit Legasthenie erkennen. Durch die vorhandenen Regelungen ist es vielmehr möglich, einen auf die tatsächliche und nicht allgemeine Beeinträchtigung bezogenen Nachteilsausgleich für den einzelnen Schüler zu ermöglichen. Damit wird nicht nur Chancengleichheit zu Schülerinnen und Schülern ohne Beeinträchtigung hergestellt, sondern auch ein Ausgleich zwischen unterschiedlichen Ausprägungen von Legasthenie bei Schülerinnen und Schülern ermöglicht. Einen Handlungsbedarf für Änderungen der derzeitigen Regelungen sieht der Petitionsausschuss daher nicht.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Er stellt der Petentin die ausführliche Stellungnahme des Bildungsministeriums zur Verfügung.

4 **L2121-18/994**
Plön
Schulwesen;
Schülerbeförderungskosten

Die Petentin moniert, dass sie für die Beförderung ihres Sohnes mit dem Bus zu einer Privatschule keinen Zuschuss erhalte. Sie sieht darin eine Ungleichbehandlung zu Schülerinnen und Schülern, die eine öffentliche Schule besuchen. Weder der Kreis noch die Schule könne ihr helfen. Sie regt eine Änderung des Schulgesetzes an.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft geprüft und beraten. Er stellt fest, dass Schülerbeförderungskosten nunmehr in die Ersatzschulfinanzierung einbezogen sind.

Nach Mitteilung des Bildungsministeriums werden die Aufwendungen für die Schülerbeförderung nach einer grundlegenden Neuregelung der Ersatzschulfinanzierung durch das Haushaltsbegleitgesetz 2014 bei der Finanzierung der Ersatzschulen vollständig berücksichtigt. § 121 Absatz 5 Satz 3 Schulgesetz sieht vor, dass im Rahmen der Bemessung des Schülerkostensatzes auch eine Pauschale in Höhe von 100 € für die Schülerbeförderung einbegriffen ist. Das Bildungsministerium betont, die Höhe der Pauschale entspreche den landesdurchschnittlichen Schülerbeförderungskosten der Kreise für die öffentlichen Schulen entsprechend der Erhebungen des Statistikamtes Nord. Zudem seien die freien Schulen nicht zur Schülerbeförderung verpflichtet, könnten eine solche jedoch durchführen oder sich an einer solchen beteiligen. Eine entsprechende Regelung müsse im Rahmen des Schulvertrages zwischen Eltern und Schule erfolgen.

Damit wird dem grundsätzlichen Anliegen der Petentin bereits durch eine vorhandene Regelung im Schulgesetz Rechnung getragen. Der Petitionsausschuss stellt der Petentin die Stellungnahme des Bildungsministeriums zur Verfügung.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten

- 1 **L2122-18/807**
Rendsburg-Eckernförde
Bauwesen;
Bauleitplanung
- Der Petent trägt vor, sein Grundstück befinde sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „An der Mühlenau/Bökeneck“ der Gemeinde Felm. Seiner Auffassung nach sei abweichend von den Festsetzungen im Bebauungsplan die Straßenverkehrsfläche derart errichtet worden, dass sie direkt an sein Grundstück anschließe. Durch die einheitlich hergestellte Pflasterung bis unmittelbar an die Grundstücksgrenzen heran werde der gesamte Bereich der im Bebauungsplan ausgewiesenen Straßenverkehrsfläche einschließlich der Gehwege dem Fahrverkehr überlassen.
- Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition mehrfach auf der Grundlage von ausführlichen Stellungnahmen des Innenministeriums und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beraten. Nach Kenntnisnahme der Sach- und Rechtslage vermag er kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.
- Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Felm ein allgemeines Wohngebiet nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 Baugesetzbuch sowie eine Straßenverkehrsfläche und eine öffentliche Parkfläche nach § 9 Absatz 1 Nummer 11 Baugesetzbuch festsetzt. Die Abgrenzung der Straßenverkehrsfläche zum ausgewiesenen Wohngebiet wird durch die Festsetzung einer Straßenbegrenzungslinie dargestellt. Eine Unterteilung der Straßenverkehrsfläche in Fahrbahn und Gehweg erfolgte als sogenannte Darstellung ohne Normcharakter.
- Nach Auffassung des Innenministeriums kann aus den im Bebauungsplan rechtsverbindlichen Festsetzungen zur Verkehrsfläche für die Gemeinde Felm keine rechtliche Verpflichtung zum Ausbau der Straßenverkehrsfläche entsprechend der in der Legende dargestellten Straßenprofile hergeleitet werden, auch wenn aus der Legende und der Begründung zum Bebauungsplan der Wille der Gemeinde zu einer straßenbaulichen Unterteilung ersichtlich wird.
- Nach § 9 Absatz 1 Nummer 11 Baugesetzbuch besteht die Möglichkeit, die besondere Zweckbestimmung, wie zum Beispiel Fußgängerbereiche, im Bebauungsplan festzusetzen. Diese Unterteilung muss jedoch eindeutig aus der Bebauungsplan-Satzung hervorgehen. Planinhalte, die nicht dem Festsetzungskatalog des § 9 Baugesetzbuch entsprechen, sind nur von nachrichtlicher Bedeutung. Die Abbildung der Straßenprofile auf der Planzeichnung hat lediglich einen erläuternden Charakter.
- Das Innenministerium verdeutlicht, dass eine derartige Festsetzung die Gemeinde nicht zu einer straßenbaulichen Unterteilung der Verkehrsfläche verpflichtet. Das Erfordernis einer ausnahmslos unveränderbaren Ausführung der Erschließungsanlagen nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes lässt sich aus den Vorschriften des Baugesetzbuches nicht herleiten.
- Gemäß § 125 Absatz 3 Baugesetzbuch wird die Rechtmäßigkeit der Herstellung von Erschließungsanlagen durch Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

berührt, wenn die Abweichungen mit den Grundzügen der Planung vereinbar sind und die Erschließungsanlagen hinter den Festsetzungen des Bebauungsplanes zurückbleiben. Eine Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist mit den Grundzügen der Planung vereinbar, wenn die städtebauliche Ordnung nicht in beachtlicher Weise beeinträchtigt wird.

Das Innenministerium vermag aus planungsrechtlicher Sicht die vertretene Rechtsauffassung der Kommunalaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde nicht zu beanstanden. Damit sind die nach Aussage des Petenten auftretenden Verkehrsprobleme Gegenstand des Ordnungsrechtes beziehungsweise fallen in die Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde. Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an.

Das Wirtschaftsministerium verdeutlicht, dass hinsichtlich der regelmäßigen Verkehrsbedürfnisse alle Verkehrsarten zu berücksichtigen sind, neben dem Fahrzeugverkehr auch die Zu-Fuß-Gehenden. Das Regelwerk, das die Grundlage für den Bauentwurf der seinerzeit neu anzulegenden Straße Bökeneck – einer reinen Erschließungsstraße – bildete, waren die Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen aus dem Jahr 1985 (EAE 85), die seit 2006 abgelöst werden durch die Richtlinien über die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06). Die genannten Empfehlungen enthielten zahlreiche Vorgaben für die Planung von Erschließungsstraßen. Das planerische Ermessen der Gemeinde wurde hier konkretisierend geleitet. Der planenden Gemeinde kamen allerdings innerhalb der Empfehlungen weite Beurteilungs- und Entscheidungsspielräume zu.

Nach Auffassung des Wirtschaftsministeriums war es nach dem einschlägigen Regelwerk zulässig, die Straße Bökeneck ohne Gehwege, die von der Fahrbahn baulich abgetrennt sind, zu bauen. Die Gemeinde Felm durfte sich beim Bau zulässigerweise für die Anwendung des Mischungsprinzips und eine durchgehend höhengleiche Ausbildung des Straßenraumes entscheiden. Der Petitionsausschuss teilt diese Auffassung.

Angesichts der baulichen Ausgestaltung ist die straßenverkehrsrechtliche Anordnung zunächst einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h und später eines verkehrsberuhigten Bereiches durch den Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als zuständige Straßenverkehrsbehörde folgerichtig. So ist nach der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung für die Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereiches in der Regel ein niveaugleicher Ausbau für die ganze Straßenbreite erforderlich.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der Fachdienst Verkehr des Kreises Rendsburg-Eckernförde für Gespräche vor Ort zur verkehrsrechtlichen Situation mit dem Petenten offen ist. Der Ausschuss rät dem Petenten, dieses Gespräch unter Einbeziehung der Gemeinde Felm zu führen. Der Ausschuss bittet das Wirtschaftsministerium, ihn über den Ausgang des Gespräches ergänzend zu informieren.

2 **L2122-18/858**
Ostholstein

Die Petenten beanstanden einen Missstand bei der Freiwilligen Feuerwehr in Bad Schwartau. Als Eltern von Kindern der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	Feuerwehr	<p>Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Schwartau und fördernde Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Bad Schwartau bitten sie um Überprüfung der Umstände, die zum Widerruf der Anerkennung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Schwartau durch den Kreis Ostholstein geführt haben.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Argumente und mehrerer Stellungnahmen des Innenministeriums beraten. Die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.</p> <p>Das Innenministerium hat den Ausschuss unterrichtet, dass die Mitglieder der Ortsfeuerwehr Bad Schwartau mehrheitlich nicht mehr zu Einsätzen und zum Ausbildungsdienst erschienen sind. Nachdem die verantwortliche Stadtverordnetenversammlung keine Entscheidung getroffen hat, hat der Kreis Ostholstein die Anerkennung der Ortsfeuerwehr Bad Schwartau wegen fehlender Leistungsfähigkeit nach § 6 Absatz 3 Brandschutzgesetz widerrufen.</p> <p>Nach Auskunft des Innenministeriums haben mehrere Gesprächsrunden stattgefunden, um eine Lösung aufzuzeigen. Ein Konsens konnte bislang nicht erzielt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss appelliert an alle Beteiligten, den Jugendlichen in Bad Schwartau auch weiterhin zu ermöglichen, unter zumutbaren Bedingungen Mitglied in einer Jugendfeuerwehr zu sein. Auf einem Feuerwehrmarketingkongress im Schleswig-Holsteinischen Landtag im Oktober des Jahres ist gerade die Bedeutung der Feuerwehr als Orientierungshilfe für Jugendliche herausgestellt worden. Der Ausschuss erkennt an, dass die Jugendabteilung der freiwilligen Feuerwehr Bad Schwartau aus versicherungsrechtlichen Gründen derzeit vorübergehend der Ortsfeuerwehr Groß Parin zugeordnet ist. Er bittet das Innenministerium, ihn zu gegebener Zeit vom Abschluss des Verfahrens zu unterrichten.</p>
3	L2122-18/860 Lübeck Gesetz- und Verordnungsgebung Land; Glücksspielerlaubnis	<p>Der Petent wendet sich in seiner Petition gegen das (alte) Spielhallengesetz in Schleswig-Holstein und dessen suchtpreventive Wirkung. Zudem wirft der Petent die Frage auf, aus welchem Grund ein Unternehmen eine Erlaubnis für ein „Spielcasino“ in Lübeck erhalten habe. Ergänzend trägt er vor, dass seiner Auffassung nach zu Unrecht ein Rauchverbot in Spielhallen gelte.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Argumente und einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat am 11. Juni 2014 ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen (Spielhallengesetz) verabschiedet. Darüber hinaus sieht der Ausschuss keinen Handlungsbedarf, ein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.

Das Innenministerium hebt nach Ansicht des Ausschusses zu Recht hervor, dass sich das alte und neue Spielhallengesetz in Bezug auf die Suchtprävention nicht auf einzelne Bestimmungen reduzieren lassen können. Soweit der Petent auf die angesprochene Erlaubnis eines Unternehmens hinweist, merkt der Ausschuss an, dass sich im Internet über 2.200 deutschsprachige Glücksspielangebote befinden. Diese zahlreichen Glücksspielangebote sind im Internet in keiner Weise reguliert. Um wenigstens einen Teil der Glücksspielangebote einer behördlichen Aufsicht zu unterwerfen und somit aktiven Spieler- und Verbraucherschutz einzuführen, hat der Landtag das Glücksspielgesetz vom 20. Oktober 2011 erlassen. Den Spielerinnen und Spielern im Internet sollten mit strengen behördlichen Auflagen kontrollierte Glücksspielangebote angeboten werden, um diese auch vor Manipulation oder Zahlungsausfällen zu schützen. Damit sollte der Spieltrieb der Bevölkerung in Richtung behördlich zugelassener Angebote kanalisiert werden.

Die Cashpoint Malta Ltd. hat vom Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein im Dezember 2012 eine Genehmigung nach dem Glücksspielgesetz erhalten, Glücksspiele im Fernvertrieb anzubieten.

Das Innenministerium verdeutlicht, dass der Genehmigung eine intensive Prüfung der persönlichen, wirtschaftlichen und technischen Leistungsfähigkeit der Anbieterin und die Prüfung eines umfangreichen Konzeptes zum Jugend- und Spielerschutz und zur Zahlungssicherheit vorausgegangen sind. Die Genehmigung wurde mit zahlreichen Auflagen erteilt, die die Genehmigungsinhaberin zu erfüllen hat.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Auflagen für Glücksspielanbieter nach dem Glücksspielgesetz wesentlich strenger und nicht mit den Auflagen für Spielhallenbetreiber nach den Vorgaben der Gewerbeordnung und der danach ergangenen Spielverordnung vergleichbar sind.

Soweit der Petent beanstandet, dass in Spielhallen ein Rauchverbot gilt, verweist der Ausschuss auf § 4 Absatz 2 des Spielhallengesetzes. Danach ist das Rauchen in den Räumen eines Unternehmens nach § 1 unzulässig. Abweichend davon ist das Rauchen in abgeschlossenen Nebenräumen, die baulich so wirksam abgetrennt werden, dass eine Gesundheitsgefahr für andere durch passives Rauchen verhindert wird, erlaubt. In diesen Nebenräumen ist das Aufstellen von Spielgeräten oder Geräten nach § 3 Absatz 4 unzulässig. Ausgenommen vom Rauchverbot sind Unternehmen nach § 1 Absatz 1 mit einer Gesamtgröße unter 75 qm, die keinen abgetrennten Nebenraum nach Satz 2 haben.

Aus Gründen des Nichtraucherschutzes ist ein Rauchverbot in Spielhallen im gleichen Maße wie in Gaststätten geboten. Daher ist diese Vorschrift dem Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens vom 10. Dezember 2007 entsprechend ausgestaltet worden. Auch in Spielhallen hält sich eine Vielzahl von Personen länger in geschlossenen Räumen auf beziehungsweise arbeitet dort.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2122-18/885 Herzogtum Lauenburg Abfallwirtschaft; Benutzungsentgelte	<p>In seiner Petition äußert der Petent Bedenken gegen das neue Tarifkonzept der Abfallwirtschaft Südholstein. In der Vergangenheit sei das Leistungsentgelt für die Entsorgung nach dem Leerungsrhythmus und der Behältergröße bemessen worden. Ab 2014 werde ein grundstücksbezogenes und personenbezogenes Grundentgelt bei der Abfallbeseitigung erhoben. Der Petent moniert zudem eine Subventionierung der Biotonne. Der Petent ist aufgrund der Eigenkompostierung vom Anschluss- und Benutzungszwang zur Bioabfallentsorgung befreit.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Argumente und einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Im Ergebnis sieht er davon ab, eine Empfehlung im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.</p> <p>Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Kreis Herzogtum Lauenburg ab 2014 zur Deckung der Kosten der Abfallbeseitigung Entgelte in Form von Grundentgelten und Leistungsentgelten anstelle der bis dahin erhobenen reinen Leistungsentgelte erhebt. Bei der Bemessung der Abfallentsorgungsgrundgebühren und -entgelte gelten die abgabenrechtlichen Grundsätze der Gebührenerhebung mit der Maßgabe, dass öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger benutzungsunabhängige Betriebskosten der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ für vorgehaltene Abfallentsorgungsteilleistungen – zum Beispiel der Bioabfallentsorgung – unabhängig von deren tatsächlicher Inanspruchnahme einbeziehen können, soweit diese Teilleistungen von den Benutzern der öffentlichen Einrichtung nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 Landesabfallwirtschaftsgesetz in Anspruch genommen werden können.</p> <p>Das Entgelt besteht aus den folgenden Komponenten: personenbezogenes Grundentgelt, grundstücksbezogenes Grundentgelt, Leistungsentgelt für die genutzten Behälter sowie Gutschrift(en) aus Verwertungserlösen und Vorjahresüberschüssen. Die Einführung des neuen Entgeltsystems hat zum einen das Ziel, Anreize zur Müllvermeidung, zur optimalen Mülltrennung und zur Nutzung der Biotonnen zu setzen. Zum anderen sollen Kosten für die allen Kunden gleichermaßen zur Verfügung stehenden Leistungen der Recyclinghöfe, der Sperrmüll-, Elektroschrott- oder Schadstoffentsorgung und andere zentrale Dienstleistungen der Abfallwirtschaft Südholstein möglichst fair verteilt werden, indem die Kostenabrechnung hierfür nicht mehr über die Restabfallmenge, sondern</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nach Personenzahl und Grundstück erfolgt.

Das „Grundentgelt“ ist Teil des Benutzungsentgelts und wird ausschließlich zur Deckung der Kosten der Abfallbeseitigung verwendet. Gegen die Erhebung eines Grundentgelts bestehen nach Auffassung des Innenministeriums rechtlich keine Bedenken. Nach § 6 Absatz 4 Kommunalabgabengesetz können Entgelte als Grund- und Zusatzentgelte erhoben werden. Der Petitionsausschuss teilt diese Auffassung.

Zu der vom Petenten aufgeworfenen Frage, aus welchem Grund das Grundentgelt pro Person und nicht nur pro Grundstück erhoben werde, hat der Kreis mitgeteilt, dass die Differenzierung im Interesse einer verursachergerechten Entgelterhebung vorgenommen worden ist, da die Inanspruchnahme bestimmter Leistungen, zum Beispiel Sperrmüllabfuhr, im Durchschnitt mit steigender Personenzahl eines Haushaltes zunimmt, während bestimmte Leistungen unabhängig von der Zahl der Bewohner für jedes Grundstück identisch sind.

Soweit der Petent die Subventionierung der Biotonne anspricht, hat der Kreis ausgeführt, dass die Gemeinkosten in hohem Maße auf die Grundentgelte aufgeteilt wurden. Das führt dazu, dass die Kosten der Biotonne weitgehend von Gemeinkosten freigehalten werden. Es ist sichergestellt, dass die speziell auf die Bioabfallverwertung anfallenden Kosten ausschließlich auf den Leistungspreis für die Biotonne verteilt werden. Eine Quersubventionierung der variablen Kosten der Bioabfallentsorgung findet nicht statt.

Auch wenn für den Ausschuss nachvollziehbar ist, dass die für den Petenten erfolgte Erhöhung des Abfallbeseitigungsentgelts bei gleichbleibender Leistung auf Unverständnis und Ablehnung stößt, vermag er keinen Rechtsverstoß im Zusammenhang mit der Umstrukturierung des Tarifs der privatrechtlichen Nutzungsentgelte festzustellen.

- 5 **L2122-18/895**
Schleswig-Flensburg
Bauwesen;
Gesetz- und Verordnung Land

Der Petent bittet den Petitionsausschuss um Überprüfung, mit welchen Gesetzen aus der Zeit des Nationalsozialismus in Schleswig-Holstein regiert werde und ob parlamentarische Initiativen geplant seien, diese Gesetze abzuschaffen. Insbesondere verweist der Petent in seinem Schreiben auf das Bundesbaugesetz, die Landesbauordnung und die Garagenverordnung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen des Petenten eingehend befasst. Für den Schleswig-Holsteinischen Landtag ist es von wesentlicher Bedeutung, sich mit der historischen Aufarbeitung des Nationalsozialismus und seiner Folgen in Schleswig-Holstein aktiv auseinanderzusetzen. Deshalb hat der Landtag am 20. November 2013 einstimmig beschlossen, eine geschichtswissenschaftlich fundierte Aufarbeitung der personellen und strukturellen Kontinuität nach 1945 in der schleswig-holsteinischen Legislative und Exekutive durch den Landtagspräsidenten in Auftrag zu geben.

Die Initiative der Justizministerin des Landes Schleswig-Holstein im Bundesrat, die Formulierungen der Paragraphen 211 und 212 (Mord) des Strafgesetzbuches sprachlich zu überarbeiten, da der Wortlaut Formulierungen aus der natio-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2122-18/910 Stormarn Ordnungsangelegenheiten, Kriegsgräberanlage	<p>nalsozialistischen Zeit enthalte, greift ebenfalls das grundsätzliche Anliegen des Petenten auf. Langfristiges Ziel der Justizministerin ist es, nach der geplanten Bundesratsinitiative alle anderen Paragraphen des Strafgesetzbuches, die auf die nationalsozialistische Justiz zurückzuführen seien, ebenfalls zu reformieren.</p> <p>Die vom Petenten insbesondere angesprochene Landesbauordnung Schleswig-Holstein ist ein sachbezogenes Gefahrenabwehrrecht, das in den vergangenen Jahren mehrfach neu gefasst worden ist. Die erste Landesbauordnung trat im Jahre 1950 in Kraft. Der Petitionsausschuss weist den Petenten darauf hin, dass die Zuständigkeit für die Beantwortung für Fragen zur Historie des Bundesbaugesetzbuches beim Bund liegt. Er stellt dem Petenten anheim, sich mit einer diesbezüglichen Anfrage an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden. Die für Schleswig-Holstein geltende Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung) vom 30. November 2009 ist am 1. Januar 2010 in Kraft getreten. Die Reichsgaragenordnung des Jahres 1939 gilt nicht mehr.</p> <p>Der Petent beklagt den Zustand der Kriegsgräberanlage Alter Friedhof in Bad Oldesloe. Nach Auffassung des Petenten befände sich die Kriegsgräberanlage in einem sehr verkommenen Zustand. Mehrere Vandalismusschäden seien seit Jahren nicht beseitigt worden. Der Petent wünscht darüber hinaus Auskünfte über die weitere Planung und Sanierung der Anlage.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Argumente und einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Der Ausschuss würdigt, dass sich der Petent während seiner Pflichtzeit im Ordnungsamt mit großem persönlichen Einsatz der Instandhaltung der Kriegsgräberanlage angenommen hat.</p> <p>Das Innenministerium verdeutlicht, dass in den nächsten Jahren eine Sanierung des historischen Friedhofs aus Mitteln der Städtebauförderung geplant ist. Hierzu wird die Stadt Bad Oldesloe in Zusammenarbeit mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde ein Gestaltungskonzept erarbeiten. Mit der Instandsetzung der Kriegsgräberanlage wird voraussichtlich in diesem Jahr begonnen; 69 Grabplatten sollen ersetzt werden. Die Rotunde wurde bereits in 2009 umfassend saniert.</p> <p>Für den Übergang bis zur Erstellung dieses Gestaltungs- und Entwicklungskonzeptes wurde durch die Stadt Bad Oldesloe ein Unterhaltungskonzept erstellt und mit der unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt. Auf der Grundlage dieses Konzeptes werden die Arbeiten in der Grünanlage beim städtischen Baubetriebshof und die Arbeiten am Ehrenmal bei Firmen in Auftrag gegeben. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass bei der Unterhaltung der Kriegsgräberanlage ein deutlich höherer Aufwand vorliegt als er bei anderen innerstädtischen Grünanlagen geleistet werden kann. Es werden Rasen- und Heckenpflege, vermehrte Laubbeseitigung, Wegepflege, Schnitt von Bodendeckerflächen auf den Sam-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2122-18/914 Nordfriesland Polizei; Ausbildungsplatz	<p>melgräbern, Pflege von Grandwegen und Moosbeseitigung sowie das Richten von Plattenwegen jeweils durch eine Firma ausgeführt, die durch Ausschreibung dieser Arbeiten ermittelt wird. Zu den Gedenktagen am 24. April und am Totensonntag jeden Jahres werden gesonderte Pflegegänge durchgeführt.</p> <p>Der Petent beklagt, dass sein Sohn für den Polizeidienst als untauglich abgelehnt worden sei. Sein Sohn leide an der Krankheit Morbus Bechterew und halte sich mehrmals wöchentlich sportlich fit. Der Petent bezweifelt, dass eine Amtsärztin eine Ferndiagnose stellen könne, ohne seinen Sohn zu untersuchen. Ihm kämen daher öffentliche Ausschreibungen mit dem Zusatz „Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt behandelt“ wie eine nicht ernst gemeinte Aussage vor.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten. Er hat zur Kenntnis genommen, dass der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein bereits auf ein gleichlautendes Schreiben des Petenten geantwortet hat.</p> <p>Das Innenministerium unterstreicht, dass bereits die Angabe einer Diagnose „Morbus Bechterew“ die Polizeidienstunfähigkeit zur Folge hat. Eine solche Feststellung wird nicht willkürlich getroffen, sondern erfolgt aufgrund einer in bundeseinheitlichen Regelungen festgelegten medizinischen Expertise. Der Petitionsausschuss kommt zu keiner abweichenden Einschätzung, da der Polizeiberuf im Vergleich zu anderen Berufsbildern unter anderem sehr hohe Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit und die gesundheitliche Eignung stellt.</p> <p>Soweit der Petent ausführt, dass in öffentlichen Ausschreibungen grundsätzlich darauf verwiesen wird, dass Schwerbehinderte bei entsprechender Eignung bevorzugt werden, entspricht dieses Verfahren auch der tatsächlichen Praxis. Es ist jedoch erforderlich, dass die gesundheitliche Eignung für den Polizeidienst grundsätzlich gegeben ist. Die Polizeidiensttauglichkeit konnte für den Sohn des Petenten nicht festgestellt werden. Damit besteht selbst nach Maßgabe der für die Schwerbehinderten geltenden Grundsätze und Regeln keine Möglichkeit, der Bewerbung des Sohnes des Petenten stattzugeben.</p>
8	L2122-18/934 Schleswig-Flensburg Bauwesen; Baugenehmigung	<p>Der Petent beschwert sich über den Bau einer Kinderkrippe direkt neben seinem Haus. Diese Fläche sei im B-Plan ausschließlich für Reihenhäuser beziehungsweise Doppelhäuser vorgesehen. Im Bereich des B-Plans sei eine andere Fläche für soziale Einrichtungen vorgesehen, die nicht berücksichtigt worden sei. Die Anwohner seien vorab nicht eingebunden beziehungsweise informiert worden. Der Petent betont, dass er grundsätzlich nichts gegen eine Kinderkrippe habe, er beanstandet aber, dass die Verwaltung vorher nicht mit den Anwohnern Kontakt aufgenommen habe.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Argumente und einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Er nimmt von einer Empfehlung im Sinne der Petition Abstand.

Das Innenministerium unterstreicht, dass es sich bei dem betroffenen Grundstück sowie dem Grundstück des Petenten nicht um ein Grundstück in einem reinen Wohngebiet (WR) handelt. Die Festlegung im rechtskräftigen Bebauungsplan weist diesen Bereich als „allgemeines Wohngebiet“ (WA) aus. Nach § 4 Baunutzungsverordnung dienen „allgemeine Wohngebiete“ vorwiegend dem Wohnen. Zulässig sind neben Wohngebäuden der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Kinderkrippen gehören zur Kindertagesbetreuung und somit zur Kinder- und Jugendhilfe. Die rechtlichen Regelungen zur Kindertagesbetreuung sind vornehmlich im Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) festgeschrieben. Damit ist eine Kinderkrippe unstrittig eine Anlage für soziale Zwecke.

§ 3 Absatz 2 Nummer 1 der Baunutzungsverordnung führt zudem aus, dass in einem reinen Wohngebiet Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienen, zulässig sind. Daraus lässt sich folgern, dass, wenn schon in einem reinen Wohngebiet Kinderbetreuungsanlagen für die Anwohner zulässig sind, diese erst recht in einem allgemeinen Wohngebiet zulässig sind.

Der deutsche Gesetzgeber hat sich durch die Einführung des § 22 Absatz 1a Bundesimmissionsschutzgesetz dazu entschlossen, Kinderlärm im Vergleich zu sonstigen Lärmquellen zu privilegieren. Danach sind Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen mehr. Die neue Rechtslage führt dazu, dass Geräuscheinwirkungen, die von Kindern ausgehen, von den Nachbarn hinzunehmen sind.

Soweit der Petent eine mangelnde Einbindung der Anwohner beklagt, erfolgt diese nach § 72 Landesbauordnung nur dann, wenn zu erwarten ist, dass öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange berührt werden. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn von gesetzlichen Festlegungen abgewichen wird. Da es jedoch weder zu Abweichungen beziehungsweise Befreiungen gemäß § 31 Baugesetzbuch noch zu unzulässigen Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften gekommen ist, konnte eine Nachbarbeteiligung dahinstehen. Die vom Petenten angesprochene andere Fläche im Bebauungsplan für „soziale Einrichtungen“ ist nach Auskunft des Innenministeriums für die Errichtung eines Gemeinschaftshauses vorgesehen.

Aus den dargelegten Gründen vermag das Innenministerium die Einschätzung der unteren Bauaufsichtsbehörde fachaufsichtlich nicht zu beanstanden. Der Petitionsausschuss kommt zu keinem abweichenden Ergebnis.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	L2122-18/974 Segeberg Ordnungsangelegenheiten; Hundehaltung	<p>Die Petentin beklagt sich, dass ihr mittlerweile 15 Jahre alter Hund als gefährlich eingestuft sei und die Möglichkeit einer Rücknahme der Möglichkeit der Einstufung nicht existiere. Die Kosten für die Hundesteuer würden ihre finanziellen Mittel als Rentnerin übersteigen. Nach dem örtlichen Satzungsrecht für den als gefährlich eingestuften Hund habe sie eine erhöhte Hundesteuer zu zahlen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Er nimmt von einer Empfehlung im Sinne der Petition Abstand.</p> <p>Das Innenministerium hebt hervor, dass nach § 3 Absatz 3 Nummer 2 des Gefahrhundegesetzes des Landes Schleswig-Holstein ein Hund, der einen Menschen gebissen hat, als gefährlich einzustufen ist. Er unterliegt fortan dem Leinenzwang und der Maulkorbpflicht. Nach eigener Aussage der Petentin habe ihr Hund eine Joggerin gebissen. Eine Aufhebung der Gefährlichkeitseinstufung ist im Gesetz nicht vorgesehen. Ein einmal eingestuftes Hund bleibt gefährlich, da davon ausgegangen wird, dass ein Hund, der einmal zugebissen hat, auch jederzeit wieder zubeißen könnte. Der Ausschuss kommt zu keiner abweichenden Einschätzung.</p> <p>Gemäß § 6 Absatz 2 der Hundesteuersatzung der Stadt Norderstedt wird für die erhöhte Hundesteuer für als gefährlich eingestufte Hunde in Höhe von 400 € jährlich keine Ermäßigung gewährt. Die Stadt Norderstedt bietet der Petentin an, den Betrag, den sie bisher jährlich zahlt, in vierteljährlichen Raten in Höhe von jeweils 100 € zu entrichten. Der Petitionsausschuss hofft, dass damit der Petentin geholfen werden kann.</p>
10	L2122-18/1001 Rendsburg-Eckernförde Bauwesen; Nutzungsuntersagung	<p>Der Petent trägt vor, dass er im August 2012 eine Ausbildung zum Elektroniker im Bereich „Energie und Gebäudetechnik“ begonnen habe. Von seinem Betrieb sei ihm eine Wohnung auf dem Gelände der Elektrofirma angeboten worden. Mit Ordnungsverfügung vom 23. April 2014 habe ihn die untere Bauaufsichtsbehörde aufgefordert, die Wohnung zu räumen, und eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 100 € festgesetzt, da sich die Wohnung im „Gewerbegebiet“ befinde. Er bittet den Petitionsausschuss, sich dafür einzusetzen, dass er bis zum Abschluss seiner Ausbildung in eineinhalb Jahren in dieser Wohnung wohnen bleiben kann.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bestätigt den nachfolgenden am 8. Oktober 2014 im Eilverfahren gefassten Beschluss.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Innenministeriums mehrfach beraten. Er hat sich zudem in einem Ortstermin einen Eindruck von den Gegebenheiten verschafft. Der Petitionsausschuss ist zu der Auffassung gelangt, dass der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Petent als Mieter im guten Glauben einen Mietvertrag geschlossen hat, da er von der Rechtmäßigkeit der Unterbringung überzeugt gewesen ist. Der Petitionsausschuss bittet das Innenministerium, den Kreis Rendsburg-Eckernförde als untere Bauaufsichtsbehörde sowie die Gemeinde Gettorf, folgende Optionen zu prüfen, um dem Petenten die Beendigung seiner Ausbildung bis Dezember 2015 in Gettorf zu ermöglichen:</p> <p>Wäre es möglich, dass der Petent als Aufsichts- oder Bereitschaftsperson nach § 8 Baunutzungsverordnung weiterhin in der von ihm gemieteten Wohnung verbleiben kann? Nach Auskunft der Gemeinde Gettorf liegt bereits eine Genehmigung für eine Betriebsleiterwohnung auf dem Gelände vor, die gegebenenfalls in eine Wohnung für eine Aufsichtsperson umgenutzt werden kann.</p> <p>Anderenfalls richtet der Ausschuss an den Kreis Rendsburg-Eckernförde als untere Bauaufsichtsbehörde die Bitte, von der Durchsetzung der Ordnungsverfügung und der Zwangsmaßnahme zu Lasten des Petenten abzusehen, bis dieser seine Ausbildung im Dezember 2015 beendet hat.</p> <p>Der Petitionsausschuss appelliert auch an die Gemeinde Gettorf, im Rahmen ihrer Möglichkeiten dem Petenten gegebenenfalls bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung behilflich zu sein. Vor dem Hintergrund des seit Jahren beklagten Fachkräftemangels, auch gerade im Bereich der Elektrotechnik, wäre es wünschenswert, dass der Petent seine Ausbildung erfolgreich abschließen kann.</p> <p>Der Ausschuss bittet die beteiligten Verwaltungen intensiv, gemeinsam nach konstruktiven Lösungsmöglichkeiten zu suchen.</p> <p>Der Ausschuss bittet das Innenministerium, ihn über das Ergebnis der Bemühungen ergänzend zu unterrichten. Der Petent erhält eine Ausfertigung des Beschlusses zur Kenntnisnahme.</p>
11	<p>L2122-18/1033 Kiel Kommunale Angelegenheiten; Personalangelegenheit</p>	<p>Die Petentin trägt vor, sie sei seit rund 20 Jahren an einer Schule mit acht Wochenstunden im Erziehungsdienst tätig gewesen. Vor eineinhalb Jahren habe sie das Personalamt der Stadt Kiel um eine amtsärztliche Untersuchung gebeten. Das Ergebnis sei zunächst positiv gewesen, ein weiteres negativ. Seitdem arbeite sie nicht mehr, sei aber auch nicht gekündigt. Von der Stadt Kiel sei sie aufgefordert worden, einen Rentenantrag zu stellen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten. Der Ausschuss sieht in der Handlungsweise der Landeshauptstadt Kiel als Arbeitgeber keine Rechtsverstöße gegen geltendes Tarifrecht beziehungsweise anderweitige Rechtsvorschriften. Ebenso ist das Vorgehen der Stadt auch unter Fürsorgegesichtspunkten keineswegs zu beanstanden. Nach Auffassung des Ausschusses sind zudem keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass es sich um eine politisch motivierte oder gar fremdenfeindliche Vorgehensweise der Stadt handeln könnte.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	L2122-18/1036 Plön Katasterwesen; Grenzherstellung	<p>Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass sich in den vergangenen Jahren persönliche Differenzen zwischen der Mitarbeiterin, dem Schulleiter, der Lehrerschaft, den Schülerinnen und Schülern, den Eltern und den Hausmeistern der Schule in einer solchen Weise verhärtet haben, dass eine Weiterbeschäftigung der Petentin nicht mehr möglich war. Die Schulleitung hat aufgrund dieses nachhaltig gestörten Verhältnisses im Februar 2012 um die Umsetzung in einen anderen Aufgabenbereich bei der Landeshauptstadt Kiel gebeten.</p> <p>Nachdem der Antrag der Petentin auf Rente wegen Erwerbsminderung von der Deutschen Rentenversicherung abgelehnt worden ist, beabsichtigt die Landeshauptstadt Kiel, die Petentin erneut zu einer amtsärztlichen Untersuchung zu bitten. Sofern die Petentin für dienstfähig erklärt wird, wird die Landeshauptstadt Kiel die Petentin wieder in die stadtinterne Personalvermittlung aufnehmen.</p> <p>Dem Ausschuss ist bewusst, dass die Petentin gerne bei der Schule weiterbeschäftigt worden wäre. Gleichwohl kommt der Petitionsausschuss nicht umhin, die Petentin darauf hinzuweisen, im eigenen Interesse auch für andere angebotene Beschäftigungen offen zu sein. Er stellt der Petentin anheim, Kontakt mit der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein (Telefon 0431/988-1240) aufzunehmen, um ihre allgemeine Lebenssituation zu besprechen.</p>
13	L2122-18/1043 Rendsburg-Eckernförde Polizei; Personalangelegenheit	<p>Der Petent ist der Eigentümer eines bebauten Grundstücks in Stakendorf im Kreis Plön. Das Grundstück sei durch eine Vermessung im Jahre 1962 abgebildet worden. Der Petent beklagt „Mängel“ an den Grenzmarken seines Grundstückes. Er bittet, die seiner Auffassung nach rechtsunwirksame Abmarkung seines Grundstückes von Amts wegen zu überprüfen und die Grenzmarken gegebenenfalls amtlicherseits zu entfernen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent seine Eingabe zurückgezogen hat.</p> <p>Die Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent ist Beamter bei der Landespolizei Schleswig-Holstein. Er beanstandet das Beurteilungsverfahren in der Regelbeurteilung für den Zeitraum 2010 bis 2012. Er habe gegen die Beurteilung eine Gegenvorstellung erhoben. In einem Gegenvorstellungsgespräch sei vereinbart worden, eine neue Beurteilung zu fertigen. Gegen die zweite Beurteilung habe der Petent Widerspruch bei der zuständigen Polizeidirektion Kiel eingelegt. Die Polizeidirektion habe mit Bescheid angeordnet, die zweite Beurteilung aufzuheben und eine dritte Beurteilung zu erstellen. Der Petent habe daraufhin Widerspruch gegen die dritte Beurteilung beim Innenministerium eingelegt. Der Petent beanstandet, dass ihm durch die Beurteilung dienstliche Nachteile entstanden seien.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Argumente, einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Nach Prüfung sämtlicher im Petitionsverfahren vorgetragener Gesichtspunkte sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass für eine Empfehlung gegenüber dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die formelle Prüfung des Landespolizeiamtes ergeben hat, dass die Beurteilung des Petenten den Beurteilungsrichtlinien der Landespolizei Schleswig-Holstein entspricht. Über das Landespolizeiamt wird veranlasst, dass mit dem Petenten ein Gespräch geführt wird, in dem eine Beratung über Verfahrensrechte und -möglichkeiten Betroffener in Beurteilungsangelegenheiten erfolgt.

Für den Ausschuss ist maßgebend, dass dienstliche Beurteilungen ihrem Wesen nach persönlichkeitsbedingte Werturteile und deshalb nach ständiger Rechtsprechung von den Verwaltungsgerichten nur beschränkt nachprüfbar sind. Nur der Dienstherr oder der für ihn handelnde jeweilige Vorgesetzte soll nach dem erkennbaren Sinn der Regelungen über die dienstliche Beurteilung ein persönlichkeitsbedingtes Werturteil darüber abgeben, ob und inwieweit der Beamte den – ebenfalls vom Dienstherrn zu bestimmenden – zahlreichen fachlichen und persönlichen Anforderungen seines Amtes und seiner Laufbahn entspricht. Der Petitionsausschuss sieht im Rahmen seiner parlamentarischen Möglichkeiten keinen Raum, den vom Petenten vorgetragenen Vorwurf einer nicht sachgerechten Beurteilung weiter aufzuklären.

Der Ausschuss stellt dem Petenten auf seinen Wunsch hin die Stellungnahme des Innenministeriums zur Verfügung. Der Unterrichtung des Innenministeriums über den Ausgang des Gespräches mit dem Petenten sieht er entgegen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | L2122-18/962
Pinneberg
Immissionsschutz;
Kaminschornsteine | <p>Der Petent beklagt die Umweltverschmutzung durch Feinstaub. Insbesondere stellt der Petent die Frage, inwieweit Edelstahlschornsteine eine Gefährdung für den Menschen darstellten, da in seiner Nachbarschaft mehrere Edelstahlschornsteine in unmittelbarer Nähe zu Schlafzimmerfenstern benachbarter Gebäude eingebaut worden seien. Des Weiteren bittet er um Information, welche Grenzwerte oder Vorgaben für den Einbau von Filtern in Edelstahlschornsteinen geplant seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und der Argumente des Petenten beraten. Er hat zur Kenntnis genommen, dass das Umweltministerium die vom Petenten aufgeworfenen Fragen bereits in einem gesonderten Schreiben beantwortet hat.</p> <p>Soweit der Petent darauf aufmerksam macht, dass in seiner näheren Wohngegend drei Edelstahlschornsteine an Häuser angebaut worden sind und diese sich in unmittelbarer Nähe zu Schlafzimmerfenstern befinden, hat das Umweltministerium ausgeführt, dass Mindestabstände zu berücksichtigen sind. Gemäß § 14 Absatz 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV) hat der Betreiber einer ab dem 22. März 2010 errichteten oder wesentlich geänderten Feuerungsanlage für feste Brennstoffe die Einhaltung der Anforderungen des § 19 Absatz 1 und 2 vor der Inbetriebnahme der Anlage von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger feststellen zu lassen. Der § 19 Absatz 1 Nummer 2 der genannten Verordnung besagt, dass Feuerungsanlagen mit einer Gesamtwärmeleistung bis 40 Kilowatt in einem Umkreis von 15 Metern die Oberkanten von Lüftungsanlagen, Fenstern oder Türen um mindestens einen Meter überragen müssen.</p> <p>Der Petitionsausschuss kommt wie das Umweltministerium zu der Feststellung, dass der Petent sich mit seinem örtlichen Ordnungsamt in Verbindung setzen soll, soweit es sich um einen zu kleinen Abstand zum nächsten Fenster handelt. Bereits vor der Inbetriebnahme der Anlagen muss eine Feststellung der Mindestabstände durch den Schornsteinfeger stattfinden. Sollte diese Feststellung nicht vorliegen, ist diese vom örtlichen Ordnungsamt mit Unterstützung des Schornsteinfegers nachzuholen.</p> <p>Das Umweltministerium verdeutlicht in seiner Stellungnahme, dass neue Grenzwerte und Filter mit der Novellierung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gefordert werden.</p> |
| 2 | L2123-18/977
Ostholstein
Wasserwirtschaft; | <p>Die Petentin erhebt Beschwerde gegen den für die Trinkwasserüberwachung zuständigen Fachdienst Gesundheit des Kreises Ostholstein. Dieser treibe die ehrenamtlich betriebene und verwaltete Wasserversorgungsgenossenschaft, deren</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Trinkwasserversorgung

Geschäftsführerin sie sei, in die Enge. Es werde befürchtet, dass die Genossenschaft geschlossen werden solle.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung beraten. Im Ergebnis hat er keine Anhaltspunkte für Beanstandungen festgestellt.

Das Sozialministerium stellt abschließend fest, dass die Wasserversorgungsgenossenschaft mehrfach gegen die „Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch“ verstoßen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht beachtet habe. Die von dem für die Trinkwasserüberwachung zuständigen Fachdienst Gesundheit des Kreises Ostholstein angeordneten Maßnahmen zur Wiederherstellung und Sicherstellung einer einwandfreien Trinkwasserqualität entsprächen den gesetzlichen Vorgaben und dem technischen Regelwerk. Die Anordnungen des Fachdienstes Gesundheit seien verhältnismäßig und nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen worden. Der Fachdienst habe die Genossenschaft mit seiner hohen fachlichen Kompetenz während des gesamten Zeitraumes der Schadensregulierung sehr ausführlich unterstützt und beraten. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Fachdienst verfügt habe, dass zukünftig zur Sicherstellung einer dauerhaft einwandfreien Trinkwasserqualität eine qualifizierte Fachkraft zur technischen Unterstützung zu beauftragen sei, mit der sämtliche Maßnahmen abzustimmen seien.

Das Ministerium betont, dass die Wasserversorgungsgenossenschaft gleichwertig zu allen weiteren Wasserversorgungsunternehmen im Kreis Ostholstein behandelt werde. Die Aussage der Petentin, der Kreis Ostholstein würde die Wasserversorgungsgenossenschaft in die Enge treiben, könne in keiner Weise bestätigt werden. Den Anordnungen des Kreises Ostholstein könne an keiner Stelle entnommen werden, dass die Wasserversorgungsgenossenschaft geschlossen werden solle.

Der Petitionsausschuss ist darüber informiert, dass im Rahmen einer Routineuntersuchung des Trinkwassers im Juni dieses Jahres im Versorgungsgebiet der Wasserversorgungsgenossenschaft erneut Keime nachgewiesen worden sind. Die daraufhin angeordneten Untersuchungen bestätigten die Verkeimung in mehreren Ergebnissen. Die Ursache für die aktuelle Verkeimung konnte bislang noch nicht ermittelt werden. Nach Ansicht des Sozialministeriums könnten jedoch mehrere im Begehungsbericht vom Mai 2014 aufgelistete Mängel als mögliche Ursache für die aktuelle Verkeimung infrage kommen.

Der Petitionsausschuss stimmt dem Sozialministerium zu, dass der Kreis Ostholstein pflichtgemäß seine Aufgabe und Zuständigkeit für den Vollzug der Trinkwasserverordnung gemäß § 3 in Verbindung mit § 10 des Gesundheitsdienstgesetzes wahrgenommen und unter dem Aspekt des vorsorgenden Gesundheitsschutzes und der Gefahrenabwehr gehandelt hat. Angesichts des erneuten Störfalls im Versorgungsgebiet der Wasserversorgungsgenossenschaft sieht auch er hier ei-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nen dringenden Handlungsbedarf, der wegen einer möglicherweise bestehenden Gefährdung der menschlichen Gesundheit keinen Aufschub rechtfertigt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Finanzministerium

1 **L2120-18/846**
Plön
Steuerwesen;
Einkommensteuer

Der Petent wendet sich gegen die Vorgehensweise des Finanzamtes Plön. Im Wesentlichen beanstandet er die nur teilweise Anerkennung von Aufwendungen für die private Krankenversicherung im Rahmen der Einkommensteueranlagung für die Jahre 2010 bis 2012 und die Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in den Veranlagungszeiträumen 2010 und 2011. Seiner Auffassung nach seien die Ansätze in den Steuerbescheiden aufgrund der mangelnden Erläuterungen durch das Finanzamt nicht nachvollziehbar. Insgesamt hat der Petent Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Vorgehensweise des Finanzamtes.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition sowie die Ergänzungspetition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, zweier Stellungnahmen des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Im Ergebnis sieht er keinen Raum für eine Empfehlung gegenüber dem Finanzministerium.

Soweit die Petition auf die vollständige Berücksichtigung der Beiträge des Petenten zu seiner privaten Krankenversicherung abstellt, sind die Berechnungen des Finanzamtes nicht zu beanstanden.

Beiträge zur Krankenversicherung stellen gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a Einkommensteuergesetz Sonderausgaben dar, soweit diese zur Erlangung eines durch das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII – Sozialhilfe) bestimmten sozialhilfgleichen Versorgungsniveaus (sogenannte Basisabsicherung) erforderlich sind und sofern auf die Leistung ein Anspruch besteht. Für Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung sind dies die Beitragsanteile, die auf Vertragsleistungen entfallen, die, mit Ausnahme der auf das Krankengeld entfallenden Beitragsanteile, in Art, Umfang und Höhe von Leistungen nach dem Dritten Kapitel Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung) vergleichbar sind. Sofern Beiträge zur Krankenversicherung nicht die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, stellen sie Sonderausgaben gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 3a Einkommensteuergesetz dar.

Das Finanzministerium erläutert, dass Vorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 und 3a Einkommensteuergesetz je Kalenderjahr insgesamt bis 2.800 € abgezogen werden könnten. Dieser Höchstbetrag vermindere sich auf 1.900 €, wenn zum Beispiel wie im vorliegenden Fall ein Beihilfeanspruch bestehe. Überstiegen die Vorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 Einkommensteuergesetz (unter anderem der Basisabsicherung dienende Krankenversicherungsbeiträge) jedoch den jeweils geltenden Höchstbetrag, seien diese in voller Höhe abzuziehen. Ein Abzug von Vorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3a Einkommensteuergesetz (unter anderem übrige Krankenversicherungsbeiträge) scheidet dann aus (vgl. § 10 Absatz 4 Satz 4 Einkommensteuergesetz).

Das Finanzministerium führt aus, dass die der Basisabsiche-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

rung dienenden Beiträge des Petenten zur privaten Krankenversicherung in den Einkommensteuerbescheiden der Veranlagungszeiträume 2010, 2011 und 2012 dementsprechend in voller Höhe als Sonderausgaben abgezogen worden seien. Die darüber hinaus entrichteten Beiträge hätten wegen des Überschreitens der Höchstbeträge nicht zum Abzug gebracht werden können. Die Änderung des Einkommensteuerbescheides 2010 zuungunsten des Petenten sei nicht zu beanstanden, da im Rahmen der Bearbeitung des Einspruchs gegen den Einkommensteuerbescheid 2011 festgestellt worden sei, dass für den Veranlagungszeitraum 2010 Krankenversicherungsbeiträge nur in Höhe von 2.015 € hätten abgezogen werden dürfen.

Soweit der Petent die fehlende Nachvollziehbarkeit der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung rügt, weist das Finanzministerium darauf hin, dass das Finanzamt Plön mit Schreiben vom 17. Juni 2013 hierzu Stellung genommen habe. Ferner habe die Rechtsbehelfsstelle des Finanzamtes Plön am 28. August 2013 noch einmal umfassend im Rahmen des Einspruchsbegehrens des Petenten detailliert zu der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung Stellung genommen. Aufgrund der Neuermittlung der Besteuerungsgrundlage sei der Einkommensteuerbescheid 2011 am 10. September 2013 zugunsten des Petenten geändert worden. Nach einem weiteren Schriftwechsel sei die Berichtigung der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erfolgt und dem Petenten umfassend dargelegt worden. Die Änderung des Einkommensteuerbescheids 2011 zugunsten des Petenten sei am 3. Dezember 2013 vorgenommen worden.

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen hat sich der Vorwurf unzureichender Erläuterungen der Sach- und Rechtslage durch das Finanzamt Plön nicht bestätigt. Anhaltspunkte für staatliche Willkür sind nicht ersichtlich. Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Einkommensteuerbescheide 2010 und 2011 bestandskräftig geworden sind.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Erlass oder Teilerlass von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis ist ebenfalls nicht ersichtlich. Das Finanzministerium legt dar, dass Versäumnisse eines Steuerpflichtigen, rechtzeitig Einwendungen gegen vom Finanzamt festgesetzte Ansprüche während des Festsetzungsverfahrens einschließlich des Rechtsbehelfsverfahrens vorzubringen, nicht im Billigkeitswege zu seinen Gunsten korrigiert werden könnten. Es verweist auf die Bestandskraft der Bescheide.

2 **L2120-18/969**
Ostholstein
Besoldung, Versorgung;
Einmalzahlung 2014

Die Petentinnen sind Polizeibeamtinnen im Landesdienst. Sie beanstanden, dass ihnen die im Rahmen der Besoldungsanpassung beschlossene Einmalzahlung zum 1. Juli 2014 nicht zustünde, da sie sich zum entsprechenden Zeitpunkt in der Elternzeit befunden und daher keine Besoldung erhalten hätten. Es widerspreche der von der Landesregierung angestrebten Stärkung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, wenn Mütter und Väter in der Elternzeit von der Einmalzahlung ausgeschlossen würden. Sie fühlen sich von der gesetzlichen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2120-18/995 Hamburg Besoldung, Versorgung; Einmalzahlung 2014	<p>Regelung diskriminiert und begehren eine Gesetzesänderung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die zum Thema „Einmalzahlung 2014“ eingegangenen Petitionen auf der Grundlage der von den Petentinnen vorgebrachten Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage zusammengefasst beraten. Er kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange der Petentinnen einsetzen.</p> <p>Nach § 17 a Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein in der Fassung des Artikels 2 Nummer 2 Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013/2014 vom 25. Juni 2013 erhalten Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die bereits am 1. Juli 2014 in einem Dienstverhältnis standen, für den Monat Juli 2014 eine einmalige Zahlung in Höhe von 450 €, wenn sie an mindestens einem Tag dieses Monats Anspruch auf Bezüge haben.</p> <p>Das Finanzministerium weist darauf hin, dass eine Ausnahmeregelung für die Elternzeit nicht bestehe. Da die Petentinnen im Juli 2014 in Elternzeit und damit ohne Dienstbezüge beurlaubt gewesen seien, seien sie nicht in den Genuss der Einmalzahlung gekommen.</p> <p>Hierzu legt das Ministerium in seiner Stellungnahme dar, dass derartige Stichtagsregelungen in der Gesetzgebung üblich und mehrfach durch höchstrichterliche Rechtsprechung bestätigt worden seien. Danach habe der Gesetzgeber einen weiten Spielraum des politischen Ermessens, innerhalb dessen er die Alimentation seiner Beamten regeln und den besonderen Gegebenheiten, den tatsächlichen Notwendigkeiten sowie der fortschreitenden Entwicklung anpassen und verschiedenartige Gesichtspunkte berücksichtigen könne. Der Gesetzgeber sei nach Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz nicht daran gehindert, zur Regelung bestimmter Lebenssachverhalte Stichtage einzuführen. Der Grundgedanke derartiger Stichtagsregelungen liege in der für die Verwaltungspraxis notwendigen Pauschalierung der Anspruchsvoraussetzungen, die in Einzelfällen durchaus zu empfundenen Härten führen könnten.</p> <p>Das Ministerium hebt hervor, dass das für die Beamtinnen und Beamten des Landes Schleswig-Holstein geltende Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013/2014 vom 25. Juni 2013 ausschließlich Einmalzahlungen am 1. Mai 2013 in Höhe von 360 € sowie am 1. Juli 2014 in Höhe von 450 € vorsehe.</p> <p>Für den Petitionsausschuss ist die von den Petentinnen dargelegte Auffassung nachvollziehbar. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen verstoßen die gesetzlichen Regelungen jedoch nicht gegen geltendes Recht. Der Ausschuss nimmt davon Abstand, sich für eine rückwirkende Änderung der besoldungsrechtlichen Vorschriften auszusprechen.</p> <p>Die Petentinnen sind Polizeibeamtinnen im Landesdienst. Sie beanstanden, dass ihnen die im Rahmen der Besoldungsanpassung beschlossene Einmalzahlung zum 1. Juli 2014 nicht zustünde, da sie sich zum entsprechenden Zeitpunkt in der Elternzeit befänden und daher keine Besoldung erhalten hätten.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ten. Es widerspreche der von der Landesregierung angestrebten Stärkung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, wenn Mütter und Väter in der Elternzeit von der Einmalzahlung ausgeschlossen würden. Sie fühlen sich von der gesetzlichen Regelung diskriminiert und begehren eine Gesetzesänderung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die zum Thema „Einmalzahlung 2014“ eingegangenen Petitionen auf der Grundlage der von den Petentinnen vorgebrachten Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage zusammengefasst beraten. Er kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange der Petentinnen einsetzen.

Nach § 17 a Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein in der Fassung des Artikels 2 Nr. 2 Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2013/2014 vom 25. Juni 2013 erhalten Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die bereits am 1. Juli 2014 in einem Dienstverhältnis standen, für den Monat Juli 2014 eine einmalige Zahlung in Höhe von 450 €, wenn sie an mindestens einem Tag dieses Monats Anspruch auf Bezüge haben.

Das Finanzministerium weist darauf hin, dass eine Ausnahmeregelung für die Elternzeit nicht bestehe. Da die Petentinnen im Juli 2014 in Elternzeit und damit ohne Dienstbezüge beurlaubt gewesen seien, seien sie nicht in den Genuss der Einmalzahlung gekommen.

Hierzu legt das Ministerium in seiner Stellungnahme dar, dass derartige Stichtagsregelungen in der Gesetzgebung üblich und mehrfach durch höchstrichterliche Rechtsprechung bestätigt worden seien. Danach habe der Gesetzgeber einen weiten Spielraum des politischen Ermessens, innerhalb dessen er die Alimentation seiner Beamten regeln und den besonderen Gegebenheiten, den tatsächlichen Notwendigkeiten sowie der fortschreitenden Entwicklung anpassen und verschiedenartige Gesichtspunkte berücksichtigen könne. Der Gesetzgeber sei nach Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz nicht daran gehindert, zur Regelung bestimmter Lebenssachverhalte Stichtage einzuführen. Der Grundgedanke derartiger Stichtagsregelungen liege in der für die Verwaltungspraxis notwendigen Pauschalierung der Anspruchsvoraussetzungen, die in Einzelfällen durchaus zu empfundenen Härten führen könnten.

Das Ministerium hebt hervor, dass das für die Beamtinnen und Beamten des Landes Schleswig-Holstein geltende Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013 bis 2014 vom 25. Juni 2013 ausschließlich Einmalzahlungen am 1. Mai 2013 in Höhe von 360 € sowie am 1. Juli 2014 in Höhe von 450 € vorsehe.

Für den Petitionsausschuss ist die von den Petentinnen dargelegte Auffassung nachvollziehbar. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen verstoßen die gesetzlichen Regelungen jedoch nicht gegen geltendes Recht. Der Ausschuss nimmt davon Abstand, sich für eine rückwirkende Änderung der besoldungsrechtlichen Vorschriften auszusprechen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
Plön	Besoldung, Versorgung; Einmalzahlung 2014	<p>beanstanden, dass ihnen die im Rahmen der Besoldungsanpassung beschlossene Einmalzahlung zum 1. Juli 2014 nicht zustünde, da sie sich zum entsprechenden Zeitpunkt in der Elternzeit befunden und daher keine Besoldung erhalten hätten. Es widerspreche der von der Landesregierung angestrebten Stärkung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, wenn Mütter und Väter in der Elternzeit von der Einmalzahlung ausgeschlossen würden. Sie fühlen sich von der gesetzlichen Regelung diskriminiert und begehren eine Gesetzesänderung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die zum Thema „Einmalzahlung 2014“ eingegangenen Petitionen auf der Grundlage der von den Petentinnen vorgebrachten Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage zusammengefasst beraten. Er kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange der Petentinnen einsetzen.</p> <p>Nach § 17 a Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein in der Fassung des Artikels 2 Nr. 2 Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013/2014 vom 25. Juni 2013 erhalten Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die bereits am 1. Juli 2014 in einem Dienstverhältnis standen, für den Monat Juli 2014 eine einmalige Zahlung in Höhe von 450 €, wenn sie an mindestens einem Tag dieses Monats Anspruch auf Bezüge haben.</p> <p>Das Finanzministerium weist darauf hin, dass eine Ausnahmeregelung für die Elternzeit nicht bestehe. Da die Petentinnen im Juli 2014 in Elternzeit und damit ohne Dienstbezüge beurlaubt gewesen seien, seien sie nicht in den Genuss der Einmalzahlung gekommen.</p> <p>Hierzu legt das Ministerium in seiner Stellungnahme dar, dass derartige Stichtagsregelungen in der Gesetzgebung üblich und mehrfach durch höchstrichterliche Rechtsprechung bestätigt worden seien. Danach habe der Gesetzgeber einen weiten Spielraum des politischen Ermessens, innerhalb dessen er die Alimentation seiner Beamten regeln und den besonderen Gegebenheiten, den tatsächlichen Notwendigkeiten sowie der fortschreitenden Entwicklung anpassen und verschiedenartige Gesichtspunkte berücksichtigen könne. Der Gesetzgeber sei nach Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz nicht daran gehindert, zur Regelung bestimmter Lebenssachverhalte Stichtage einzuführen. Der Grundgedanke derartiger Stichtagsregelungen liege in der für die Verwaltungspraxis notwendigen Pauschalierung der Anspruchsvoraussetzungen, die in Einzelfällen durchaus zu empfundenen Härten führen könnten.</p> <p>Das Ministerium hebt hervor, dass das für die Beamtinnen und Beamten des Landes Schleswig-Holstein geltende Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013 bis 2014 vom 25. Juni 2013 ausschließlich Einmalzahlungen am 1. Mai 2013 in Höhe von 360 € sowie am 1. Juli 2014 in Höhe von 450 € vorsehe.</p> <p>Für den Petitionsausschuss ist die von den Petentinnen dargelegte Auffassung nachvollziehbar. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen verstoßen die gesetzlichen Regelungen jedoch nicht gegen geltendes Recht. Der Ausschuss nimmt davon Abstand, sich für eine rückwirkende Änderung der besoldungsrechtlichen Vorschriften auszuspre-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

chen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

- 1 **L2123-18/737**
Pinneberg
Verkehrswesen;
Schienenverkehr, Lärmschutz

Die Petentin moniert die stark gestiegenen Lärmbelastigungen und die Erschütterungen durch die im Zuge des zweigleisigen Ausbaus der AKN Eisenbahn AG südlich des Bahnübergangs Schwarzer Weg eingebauten Weichen an ihrem Wohnort. Ihrer Beschwerde bei dem damaligen Projektleiter und dem Bürgermeister sei mit dem Argument begegnet worden, die Anwohner hätten im Planfeststellungsverfahren Einwände erheben müssen. Die betroffenen Anlieger könnten dieser Argumentation nicht folgen, da die vorher eingebauten Weichen keine Lärmbelastigung hervorgerufen hätten und davon ausgegangen worden sei, dass aktuelle Lärmschutzrichtlinien eingehalten würden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie geprüft und beraten.

Das Verkehrsministerium erläutert, dass die betroffene Gleisanlage mit den Weichen, von denen die beanstandeten Lärmbelastigungen ausgingen, nach einem Planfeststellungsverfahren eingebaut und in Betrieb genommen worden seien. Der Planfeststellungsbeschluss sei unanfechtbar. Es seien entweder keine Einwände erhoben, Rechtsmittel nicht eingelegt oder über eingelegte Rechtsmittel rechtskräftig entschieden worden.

Nach der 16. Bundes-Immissionsschutz-Verordnung in Verbindung mit der Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen seien bei parallel verlaufenden Gleisanlagen wie im vorliegenden Fall die eingebauten Weichen ohne Bedeutung. Dies werde gestützt durch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (Az. 9 A 67/03 vom 10.11.2004). Die Vorgaben der lärmschutzrechtlichen Vorschriften seien eingehalten worden.

Nach den ersten Beschwerden und einem gemeinsamen Ortstermin mit den Beschwerdeführern, dem Bürgermeister der Gemeinde Bönningstedt und Vertretern des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein habe die AKN Eisenbahn AG bereits auf freiwilliger Basis Maßnahmen ergriffen, um die Geräuschimmissionen zu reduzieren. Die ausgeführten Schleifarbeiten sowie eine Unterfütterung mit dickeren Zwischenlagen hätten nach Auffassung der Beschwerdeführer jedoch nicht den gewünschten Erfolg gezeigt. Das Verkehrsministerium folgt der Ansicht der Petentin, es seien „billige“ Industrieweichen verbaut worden, nicht. Das Material sei kontrolliert worden und entspreche sämtlichen Anforderungen der technischen Eisenbahnvorschriften. Aus eisenbahnaufsichtlicher Sicht gebe es an den vorgenommenen Maßnahmen – angefangen von der Inbetriebnahme der planfestgestellten Gleisanlagen einschließlich der nach den ersten Beschwerden vorgenommenen Prüfungen an den Weichen bis zu den durchgeführten Schleifarbeiten – keinerlei Beanstandungen.

Darüber hinaus sei eine Verlegung der Weichen, deren

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Standorte nach eisenbahntechnischen Gesichtspunkten festgelegt worden seien, geprüft worden. Im Ergebnis sei eine Verlegung der Weichen Richtung Süden aus betrieblichen und signaltechnischen Gründen – und damit aus Gründen der Sicherheit - nicht möglich. Eine Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit käme nicht in Betracht, da hierdurch die gesamte Fahrplanstabilität gefährdet würde. Beispielsweise könnten Anschlusszüge in Eidelstedt nicht mehr erreicht und die Taktverkehre nicht mehr eingehalten werden. Eine Ablehnung dieser Maßnahmen sei ermessensfehlerfrei und nicht zu beanstanden.

Auch die Erweiterung des Tagesfahrplans nach einem Ausbau zur S 21 und die Ausdehnung auf die Nachtstunden seien zulässig, da im Planfeststellungsverfahren keine Beschränkungen hierfür definiert gewesen seien.

Zusammenfassend stellt das Verkehrsministerium fest, dass die AKN Eisenbahn AG weder gegen eisenbahn- noch gegen schallschutzrechtliche Vorschriften verstoßen habe und damit kein Grund für ein Einschreiten der Fachaufsichtsbehörde vorliege.

Der Petitionsausschuss kommt vor dem dargestellten Hintergrund zu keinem anderen Ergebnis. Auch wenn er das Anliegen der Petentin, die Lärmbelästigung so gering wie möglich zu halten, als nachvollziehbar erachtet, kann er diesem jedoch im Rahmen seiner parlamentarischen Möglichkeiten nicht förderlich sein.

2 **L2123-18/902**
Dithmarschen
Verkehrswesen;
Hafenschließung

Der Petent wendet sich für den Sportbootclub Friedrichskoog e.V. mit der Bitte an den Petitionsausschuss, sich für den weiteren Betrieb des Friedrichskooger Hafens beziehungsweise für eine Alternativplanung zur weiteren Nutzung für Sportboote einzusetzen. Er Sorge sich um die Zukunft der Jugendförderung und die strukturschwache Region.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von 2.668 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern getragen und von weiteren Online-Petitionen unterstützt wird, sowie eine weitere Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkten und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie zusammenfassend beraten.

Die große Resonanz der Bürgerinnen und Bürger zeigt, welchen Stellenwert die Schließung des Hafens Friedrichskoog hat. Der Petitionsausschuss hat deshalb beschlossen, sich die Gegebenheiten vor Ort anzusehen und den Hauptpetenten der öffentlichen Petition anzuhören, um ihm Gelegenheit zu geben, sein Anliegen persönlich vorzutragen. Um einen Austausch der Argumente zu ermöglichen, haben Vertretungen des Wirtschaftsministeriums, des Umweltministeriums und des Landesbetriebes Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz an der Anhörung teilgenommen. Der Ausschuss zeigt sich vom Engagement der Petenten beeindruckt, die Hafenschließung zu verhindern.

Gleichwohl muss der Ausschuss zur Kenntnis nehmen, dass der betroffenen Bevölkerung die Möglichkeit eröffnet worden

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2123-18/992 Kiel Verkehrswesen; Seewasserstraßenflächen	<p>ist, schriftlich zu der beabsichtigten Einziehung des Hafens Friedrichskoog Stellung zu nehmen, und dass die gegen die Einziehung vorgebrachten Bedenken vom Wirtschaftsministerium in der Einziehungsverfügung vom 7. Juli 2014 geprüft und bewertet worden sind. Für den Petitionsausschuss ist bei seiner Beratung von wesentlicher Bedeutung, dass gegen die Einziehung des Hafens Friedrichskoog als Landeshafen Klage vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht erhoben worden ist. Damit liegt die rechtliche Beurteilung beim Gericht.</p> <p>Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden. Der Petitionsausschuss sieht parlamentarisch keinen Handlungsspielraum, der Entscheidung des Gerichtes vorzugreifen. Er appelliert jedoch an die Landesregierung, von einer sofortigen Vollziehung der Einziehungsverfügung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Landes abzusehen, bis eine abschließende Entscheidung im Gerichtsverfahren ergangen ist.</p> <p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung hinsichtlich seines Antrages auf Übertragung der Nutzungsbefugnis des Landes Schleswig-Holstein auf ihn als Dritten für die im Jahr 1971 zu Land aufgeschütteten Seewasserstraßenflächen der Marina Wendtorf. Das zuständige Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie habe seinen Antrag bislang nicht bearbeitet.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beraten. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße haben sich nicht ergeben.</p> <p>Das Ministerium bestätigt den Eingang des Antrags des Petenten auf Nutzungsübertragung. Es stellt fest, dass das Schreiben eine nur sehr unscharfe Beschreibung der Flächen, für die eine Übertragung beantragt wird, enthalte. Der Petent sei darauf hingewiesen worden, dass auf dieser Grundlage keine vertiefte Prüfung erfolgen könne. Er sei auf die rechtlichen Gegebenheiten bezüglich der fehlenden Anwendbarkeit des Wasserstraßengesetzes verwiesen worden. Der Petent habe daraufhin einzelne Flurstücke der Aufschüttungsfläche benannt und ansonsten auf die „Aufschüttungsfläche der Marina Wendtorf vor dem Alten Deich“ verwiesen, auf die sich sein Antrag auch beziehe. Gleichzeitig habe er um Mitteilung gebeten, wo das Land das Antragsverfahren nach § 1 Absatz 3 Wasserstraßengesetz zugunsten Dritter geregelt</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2123-18/998 Stormarn Verkehrswesen; Straßenausbau	<p>habe. Er habe Aufklärung zu eigenen Mutmaßungen hinsichtlich der insolventen Wendtorf KG gewünscht und die Rechtsauffassung angezweifelt, dass die aufgeschütteten Ostseeflächen der Marina Wendtorf rechtlich keine Seewasserstraßen mehr seien.</p> <p>Dem Petenten sei zwischenzeitlich geantwortet worden. Das an ihn ergangene Schreiben liegt dem Petitionsausschuss vor. Hierin wird der Petent darauf hingewiesen, dass sich die von ihm benannten Flächen nicht mehr im Eigentum des Bundes befänden, sodass das Land für sie nicht die Nutzung nach § 1 Absatz 3 Wasserstraßengesetz beanspruchen könne. Das Land habe weder die Nutzungsbefugnis inne noch sei es Eigentümer dieser Flächen. Eine Übertragung von Nutzungsbefugnissen vom Land auf Dritte sei daher unmöglich. Die identifizierbaren Flurstücke des Antrages befänden sich im Eigentum Dritter. Die Rechtsgrundlage für die Übertragung der Seewasserstraßenflächen wurde ihm mitgeteilt.</p> <p>Bezüglich der Rechtsauffassung des Petenten, die Aufschüttungsflächen der Marina Wendtorf seien noch immer Seewasserstraßen, hat das Ministerium dem Petenten erneut die eigene rechtliche Einschätzung erläutert und ihn darauf hingewiesen, dass es ihm freistehe, die unterschiedlichen Rechtsauffassungen einer gerichtlichen Klärung zuzuführen.</p> <p>Der Petitionsausschuss zeigt Verständnis dafür, dass das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie keine eigenen Mutmaßungen zur insolventen Wendtorf KG anstellt, die ohnehin keine entscheidungsrelevanten Erkenntnisse ergäben.</p> <p>Mit der Petition, die von vier Petenten unterschrieben ist und von weiteren 733 Personen über Unterschriftenlisten unterstützt wird, soll erreicht werden, dass der geplante Ausbau der Kreisstraße 12 in Tremsbüttel nur in einer Breite von 6,00 m durchgeführt sowie eine die Geschwindigkeit begrenzende Maßnahme am Ortseingang aus Richtung Bargtheide vorgenommen wird. Dies diene dem Erhalt des Straßen- und Dorfbildes, der Sicherheit des Straßenverkehrs und der Vermeidung von noch mehr Nutzung durch Schwerlastverkehr.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit der Petition auf der Grundlage der vorgetragenen Gesichtspunkte sowie der Sach- und Rechtslage befasst und zu seiner Beratung eine Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie eingeholt. Dieses hat den Kreis Stormarn um Darlegung der der Erneuerung der Kreisstraße 12 zugrunde liegenden Hintergründe und planerischen Erwägungen gebeten.</p> <p>Zu Recht weist das Verkehrsministerium darauf hin, dass die betroffene Kreisstraße in der Baulast des Kreises Stormarn steht, die von diesem als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen wird. Die Straßenaufsicht ist im Bereich der kommunalen Straßenbaulastträger eine reine Rechtsaufsicht und erfolgt durch das Verkehrsministerium zusammen mit dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2123-18/1019 Bremen Soziale Angelegenheit; Eingliederungsbilanzen	<p>Schleswig-Holstein den Gemeinden das Recht gewährleisten, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt. Zum rechtlichen Hintergrund erläutert das Verkehrsministerium, dass gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand anzulegen, zu erweitern oder sonst zu verbessern haben. Sie sind verpflichtet, beim Bau und bei der Unterhaltung der Straßen die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und der Technik zu beachten. Das Ministerium verdeutlicht, dass dem Bauentwurf der Erneuerung der Kreisstraße 12 in Tremsbüttel die Richtlinien über die Anlage von Stadtstraßen zugrunde liegen. Aus diesen werde ersichtlich, dass der planenden Gemeinde innerhalb der Vorgaben dieser Richtlinien weite Beurteilungs- und Entscheidungsspielräume zukämen, die nicht der Straßenaufsicht als reiner Rechtskontrolle unterfielen.</p> <p>Der Kreis Stormarn hat nachvollziehbar dargestellt, dass eine nachhaltige Sanierung des betroffenen Straßenabschnitts unter anderem aus Sicherheitsaspekten nicht in Betracht komme. Mit der Maßnahme sollten die bestehenden unzureichenden Verkehrsverhältnisse beseitigt werden. Aus Sicht des Kreises ist die Forderung nach baulichen Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung am Ortseingang unter die bislang erlaubten 50 km/h nicht begründet.</p> <p>Im Ergebnis seiner Prüfung stellt das Verkehrsministerium fest, dass der Kreis in seinem Entwurf unter Berücksichtigung der verschiedenen Nutzungsansprüche in der Kreisstraße 12 von Tremsbüttel, der Verkehrsbelastung und den Anforderungen des Linienbusverkehrs eine Fahrbahnbreite von 6,50 m vorsehe, die angesichts der Bedeutung der Straße als wichtige Verkehrsverbindung nicht reduziert werden könne. Nach den Richtlinien über die Anlage von Stadtstraßen sei eine Breite von 6,50 m der Regelfall der Fahrbahnbreite für Hauptverkehrsstraßen.</p> <p>Vor dem dargestellten Hintergrund vermag der Petitionsausschuss ebenso wie das Verkehrsministerium keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit eines straßenaufsichtlichen Einschreitens erkennen. Der Ausschuss regt an, dass sich die Petenten mit dem Kreis Stormarn in Verbindung setzen, um bauliche Maßnahmen zur optischen Einengung des Straßenverlaufes am Ortseingang prüfen zu lassen. Zur näheren Information stellt er dem federführenden Petenten die Stellungnahme des Kreises Stormarn – Fachdienst Planung und Verkehr – ohne Anlagen zur Verfügung.</p> <p>Die im November 2008 ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichtete Petition ist von diesem beraten und mit Beschluss vom 3. Juli 2014 unter anderem dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zugeleitet worden, soweit die Lan-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

desaufsicht betroffen ist.

Der Petent fordert die vollständige Veröffentlichung der seit dem Berichtsjahr 2005 zu erstellenden vollständigen Eingliederungsbilanzen der jeweiligen zugelassenen kommunalen Träger. Entgegen den gesetzlichen Vorschriften sei für die Jahre 2005 bis 2007 eine solche Veröffentlichung nicht erfolgt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, des ihm vorliegenden Beschlusses des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beraten. Er stellt fest, dass nach der Einführung des neuen Leistungssystems in 2005 und der Einrichtung sogenannter Optionskommunen, die nunmehr die alleinige Trägerschaft für die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende) übernahmen, noch nicht alle Voraussetzungen für die Erstellung der Eingliederungsbilanzen vorlagen.

Dem Beschluss des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages ist zu entnehmen, dass es sich bei § 11 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III – Arbeitsförderung), auf den sich der Petent bezieht, um eine Soll-Vorschrift handle, von der bei Vorliegen besonderer Umstände ein Abweichen von der gesetzlich angeordneten Regel zulässig sei. Die zugelassenen kommunalen Träger seien durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mehrfach auf ihre Verpflichtung zur Erstellung der Eingliederungsbilanzen hingewiesen worden. Dieses verfüge jedoch nicht über aufsichtsrechtliche Mittel zur Durchsetzung dieser Verpflichtung, da die Aufsicht den Landesbehörden obliege. Die Bundesagentur für Arbeit stelle den Trägern der Grundsicherung einheitliche Berechnungsmaßstäbe zu den einzelnen Angaben zur Verfügung, um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages stellt fest, dass der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages in seinem Beschluss darauf hinweist, dass sich im Jahr 2005 noch alle Träger der Grundsicherung in einer Aufbausituation befunden hätten, in der erst die technischen Voraussetzungen für den Datenfluss und die Schaffung der Statistiken hätten geschaffen werden müssen. Daher sei es in 2005 grundsätzlich nicht möglich gewesen, die Daten zu den Eingliederungsbilanzen zentral durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung zu stellen.

Im Jahr 2006 habe die statistische Berichterstattung ergeben, dass nur für eine geringe Anzahl der zugelassenen kommunalen Träger verwertbare Daten zur Erstellung von Eingliederungsbilanzen vorgelegen hätten. 2007 habe erstmals zum größten Teil eine Veröffentlichung der verfügbaren Daten erfolgen können. Die Datenerhebung für die zugelassenen kommunalen Träger sei kontinuierlich und erheblich verbessert worden, bislang aber noch nicht in vollem Umfang erfolgt.

Das im vorliegenden Petitionsverfahren beteiligte Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie führt in

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2123-18/1076 Nordrhein-Westfalen Verkehrswesen; Radtouren	<p>seiner Stellungnahme aus, dass die schleswig-holsteinischen zugelassenen kommunalen Träger (Nordfriesland und Schleswig-Flensburg) ihm als der zuständigen obersten Landesbehörde sowie dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales jährlich einen Eingliederungsbericht übermittelten. Dieser werde im Internet veröffentlicht. Hier seien alle Eingliederungsberichte der Jahre 2006 bis 2013 eingestellt. Auch das Ministerium betont, dass im ersten Jahr der Umsetzung des Sozialgesetzbuches Zweites Buch in 2005 aufgrund der noch zu schaffenden technischen Voraussetzungen keine statistischen Daten der zugelassenen kommunalen Träger verfügbar gewesen seien. In diesem Jahr seien in verkürzter Form Eingliederungsbilanzen nur für die Arbeitsgemeinschaften und Agenturen in getrennter Aufgabenwahrnehmung erstellt worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages weist darauf hin, dass unter http://www.sgb2.info/service-und-informationen/ingliederungsberichte die bislang erstellten Eingliederungsberichte einzusehen sind.</p> <p>Der Petent problematisiert die Auslegung des § 29 Absatz 2 Straßenverkehrs-Ordnung durch das Land Schleswig-Holstein hinsichtlich der Erlaubnispflicht von Radtouren.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beraten.</p> <p>In § 29 Absatz 2 Straßenverkehrs-Ordnung wird ausgeführt, dass Veranstaltungen der Erlaubnis bedürfen, wenn Straßen hierbei mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden. Dies ist der Fall, wenn die Benutzung der Straße für den Verkehr wegen der Zahl oder des Verhaltens der Teilnehmenden oder der Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge eingeschränkt wird. Mit der Erlaubnispflicht soll nach Aussage des Verkehrsministeriums gewährleistet werden, dass einerseits die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen ungestörten Verlauf genießen können. Andererseits sollen alle am Verkehr Teilnehmenden möglichst wenig behindert und auf alle Fälle nicht gefährdet werden. Der Petitionsausschuss stimmt zu, dass die Verkehrssicherheit ein hohes Anliegen ist.</p> <p>Das Verkehrsministerium betont, dass nach der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung zu § 29 Absatz 2 Radtouren erlaubnispflichtig sind, wenn mehr als 100 Personen teilnehmen oder wenn mit erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen zu rechnen ist, also in der Regel erst ab dem Befahren von Landstraßen. Radtouren, die über das Radverkehrsnetz oder Straßen mit geringer Verkehrsbedeutung geführt werden, bedürfen keiner Erlaubnis. Dies gilt auch für die Nutzung von an Landes- beziehungsweise Bundesstraßen vorhandenen Radwegen. Angesichts der Tatsache, dass sich in Schleswig-Holstein an circa 80 % der Bundesstraßen und circa 60 % der Landstraßen entsprechende Radwege befinden, hält es das Verkehrsministerium in der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2123-18/1092 Dithmarschen Verkehrswesen; Hafenschließung	<p>Praxis für einen absoluten Ausnahmefall, wenn eine gebührenpflichtige Erlaubnisspflicht vorliegt.</p> <p>Das Verkehrsministerium stellt fest, dass die Problematisierung einer möglichen Erlaubnisspflicht von geführten Fahrradtouren durch den Vorstand des Allgemeinen Deutschen Fahrradclubs Schleswig-Holstein dazu geführt habe, dass die Erlaubnisspflicht nach § 29 Absatz 2 Straßenverkehrsordnung im Zusammenhang mit Radtouren in der Öffentlichkeit wiederholt thematisiert worden sei. Art und Inhalt der hierzu erfolgten Berichterstattung haben nach Ansicht des Ministeriums zu Irritationen, Missverständnissen und Ärger geführt. Vor diesem Hintergrund wurde vonseiten des Verkehrsministeriums im Juli 2014 eine Länderumfrage zur Erlaubnispraxis von Fahrradtouren initiiert. Diese habe ergeben, dass es in den Bundesländern, die sich hieran beteiligt haben, höchstens marginale Unterschiede in der Erlaubnispraxis gebe.</p> <p>Der obersten Straßenverkehrsbehörde sind Probleme in der Umsetzung oder Unterschiede in der Erlaubnispraxis der unteren Straßenverkehrsbehörden bislang nicht bekannt. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass angesichts der aktuellen Diskussion das Verkehrsministerium dieses Thema im Rahmen der jährlichen Dienstbesprechung mit den unteren Straßenverkehrsbehörden erörtern wird. Darüber hinaus ist ein Leitfaden für Veranstalter von geführten Fahrradtouren entwickelt worden, der im Entwurf vorliegt und sich aktuell in der Anhörung von verschiedenen Behörden und Institutionen befindet. Die Publikation soll bis zum Jahresende erfolgen.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt dem Petenten die Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie zur Verfügung und bittet das Ministerium, dem Petenten den Leitfaden nach Fertigstellung zuzuleiten.</p> <p>Der Petent hat eine öffentliche Petition „Der Hafen Friedrichskoog soll als Landeshafen erhalten bleiben“ initiiert. Die vom Land Schleswig-Holstein beschlossene Schließung des Hafens Friedrichskoog habe gravierende Auswirkungen für die ansässigen Fischereibetriebe, die Tourismuswirtschaft im Bereich Süderdithmarschen sowie für die Entwässerung des Friedrichskoogs und des Dieksanderkoogs.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von 2668 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern getragen und von weiteren Online-Petitionen unterstützt wird, sowie eine weitere Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkten und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie zusammenfassend beraten.</p> <p>Die große Resonanz der Bürgerinnen und Bürger zeigt, welchen Stellenwert die Schließung des Hafens Friedrichskoog hat. Der Petitionsausschuss hat deshalb beschlossen, sich die Gegebenheiten vor Ort anzusehen und den Hauptpetenten der öffentlichen Petition anzuhören, um ihm Gelegenheit zu geben, sein Anliegen persönlich vorzutragen. Um einen Austausch der Argumente zu ermöglichen, haben Vertretungen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

des Wirtschaftsministeriums, des Umweltministeriums und des Landesbetriebes Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz an der Anhörung teilgenommen. Der Ausschuss zeigt sich vom Engagement der Petenten beeindruckt, die Hafenschließung zu verhindern.

Gleichwohl muss der Ausschuss zur Kenntnis nehmen, dass der betroffenen Bevölkerung die Möglichkeit eröffnet worden ist, schriftlich zu der beabsichtigten Einziehung des Hafens Friedrichskoog Stellung zu nehmen, und dass die gegen die Einziehung vorgebrachten Bedenken vom Wirtschaftsministerium in der Einziehungsverfügung vom 7. Juli 2014 geprüft und bewertet worden sind. Für den Petitionsausschuss ist bei seiner Beratung von wesentlicher Bedeutung, dass gegen die Einziehung des Hafens Friedrichskoog als Landeshafen Klage vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht erhoben worden ist. Damit liegt die rechtliche Beurteilung beim Gericht.

Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden. Der Petitionsausschuss sieht parlamentarisch keinen Handlungsspielraum, der Entscheidung des Gerichtes vorzugreifen. Er appelliert jedoch an die Landesregierung, von einer sofortigen Vollziehung der Einziehungsverfügung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Landes abzusehen, bis eine abschließende Entscheidung im Gerichtsverfahren ergangen ist.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung

1 **L2123-18/773**

Kiel

Soziale Angelegenheit;

Schadensersatz

Der Petent wendet sich als Rechtsanwalt im Namen seines Mandanten an den Petitionsausschuss. Dieser habe als 17-Jähriger in alkoholisiertem Zustand mit anderen zusammen eine schwere Körperverletzung begangen, für die er allerdings nicht unmittelbar verantwortlich gewesen sei. Hieraus resultierten umfangreiche Forderungen des Opfers gegen die Täter sowie abzutragende Anwaltskosten. Auch das Landesamt für soziale Dienste habe Regress hinsichtlich der Aufwendungen geltend gemacht, die beim Land für den Geschädigten aufgrund der Körperverletzung angefallen seien. Der Petent bittet um Unterstützung des Petitionsausschusses beim Finden einer menschlichen Lösung, die dazu beitragen solle, dass ein geläuterter und einsichtiger Täter schweren Unrechts nicht lebenslang die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der einmaligen unbedachten Tat als Jugendlicher büßen müsse.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt davon Abstand, sich in der gewünschten Weise für die Belange des Petitionsbegünstigten einzusetzen. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Prüfung und Beratung der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung sowie der Sach- und Rechtslage.

Das Sozialministerium legt dar, dass das Opfer der Gewalttat, an der der Petitionsbegünstigte beteiligt war, wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes erhalten. Kostenträger dieser Leistungen sei das Land Schleswig-Holstein. Der Bund erstatte 22 Prozent der Aufwendungen.

Nach § 5 Opferentschädigungsgesetz i.V. m. § 81 a Bundesversorgungsgesetz finde ein Übergang der gesetzlichen Schadensersatzansprüche statt. Dies bedeute, dass soweit den Versorgungsberechtigten ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Schädigung verursachten Schadens gegen Dritte zustehe, dieser Anspruch im Umfang der durch das Gesetz begründeten Pflicht zur Erbringung von Leistungen auf das Land übergehe.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich die fünfstellige Forderung gegen den Petitionsbegünstigten laufend durch die Zahlung eines Berufsschadensausgleichs an das Opfer erhöhe. Die Problematik der von dem Petenten begehrten „Deckelung“ von Forderungen im Rahmen eines Vergleichs mit dem Ergebnis einer Restschuldbefreiung sei wiederholt Gegenstand von Prüfungen – auch gemeinsam mit dem Finanzministerium – gewesen. Nach § 58 Landeshaushaltsordnung dürfe das zuständige Ministerium einen Vergleich nur abschließen, wenn dies für das Land zweckmäßig und wirtschaftlich sei.

Hinsichtlich der Zweckmäßigkeit erläutert das Sozialministerium, Gegenstand von Rückgriffsansprüchen des Landes seien die Heilbehandlungskosten und laufende Renten, die durch vorsätzlich begangene rechtswidrige, irreparable körperliche Schäden verursachende Straftaten gegen das Leben

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>oder die körperliche Unversehrtheit des Opfers entstünden. Diese Kosten seien grundsätzlich von der Täterin oder dem Täter zu tragen und auch unter dem Aspekt der Schadenswiedergutmachung gegenüber dem Opfer zu sehen. Der Staat trete im Rahmen des Opferschutzes zunächst in diese Schadensersatzpflicht ein, wenn die Täterin oder der Täter hierzu finanziell nicht in der Lage sei. Das Opfer solle davon entlastet werden, auch noch seine zivilrechtlichen Ansprüche gegen eine mittellose Täterin oder den mittellosen Täter durchsetzen zu müssen.</p> <p>Das Sozialministerium weist darauf hin, dass auch Vergleichen mit einem Teilerlass einer durch eine solche Straftat verursachten Restschuld äußerst enge Grenzen gesetzt seien. Keinesfalls könne der Opferschutz zugunsten eines „Täterschutzes“ verdrängt werden. Es betont, dass wesentlicher Bestandteil aller Resozialisierungsansätze das Eintreten des Schädigers für die verursachten Schäden sei. Dies gelte bei Gewalttaten gegen die körperliche Unversehrtheit in besonderem Maße. Das Sozialministerium kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine Restschuldbefreiung, verbunden mit einem Verzicht auf weitere Forderungen, als Teil eines Vergleiches nicht zweckmäßig sei im Sinne der Landeshaushaltsordnung.</p> <p>Das Ministerium verweist auf die „Stiftung Straffälligenhilfe Schleswig-Holstein“ (www.stiftung-straffaelligenhilfe-sh.de), die unter anderem verzinsliche Darlehen anbietet, um Straffällige bei der Bewältigung ihrer Schuldsituation zu unterstützen. Gesamtanierungen sind genauso möglich wie begründete Teilentschuldungen.</p>
2	<p>L2123-18/850 Segeberg Kinder- und Jugendhilfe; elterliche Sorge</p>	<p>Die Petentin beschwert sich über die Arbeit des Jugendamtes des Kreises Segeberg, Außenstelle Kaltenkirchen. Dieses arbeite zusammen mit ihrem getrennt lebenden Mann gegen sie.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung beraten. Im Ergebnis kann er nicht im Sinne der Petentin tätig werden.</p> <p>Das Sozialministerium weist zutreffend darauf hin, dass die Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe in eigenverantwortlicher Zuständigkeit wahrnehmen. Dem Ministerium stehen keine fachlichen Aufsichts- und Weisungsbefugnisse zu.</p> <p>In der vom Kreis Segeberg zu der Eingabe angeforderten Stellungnahme teilt der Kreis mit, dass er im Rahmen der Förderung der Erziehung in der Familie mit der Angelegenheit der Familie der Petentin befasst sei. Es seien familiengerichtliche Verfahren zum Aufenthalt der Kinder anhängig. Hierbei müsse der Kreis zu den Anträgen der Eltern Stellung nehmen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen könnten keine konkreten Angaben gemacht werden. Der Kreis unterstreicht, dass in Fällen wie dem vorliegenden, in denen Eltern in einer sehr konfliktbelasteten Beziehung zueinander stehen, das</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2123-18/852 Nordfriesland Gesundheitswesen: Geburtshilfe	<p>Verhalten des Jugendamtes von den Eltern nicht immer als gleichermaßen objektiv empfunden werde. Er versichert jedoch, dass er sich stets um die Belange beider Elternteile bemühe.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts nunmehr beim Gericht liegt. Nach Artikel 95 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Auch gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss.</p> <p>Der Petent fordert in seiner öffentlichen Petition „Geburtshilfe auf Sylt“, die von 692 Mitzeichnenden unterstützt wird, dass aufgrund des Vertrauensverlustes und der intransparenten und unkooperativen Haltung der Asklepios Nordseeklinik auf Sylt dieser der Versorgungsauftrag für die Grund- und Regelversorgung auf Sylt gekündigt wird. Dem Konzern solle die Nordseeklinik abgekauft, der Versorgungsauftrag in die Hand der Klinikum Nordfriesland gGmbH oder eines vergleichbaren öffentlichen Trägers gelegt sowie ein Konzept für eine Regelversorgung auf Sylt inklusive einer Geburtsstation in der Nordseeklinik erstellt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie der Sach- und Rechtslage geprüft. Im Rahmen seiner Beratung hat er eine Stellungnahme des jetzigen Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung beigezogen.</p> <p>Das Sozialministerium führt aus, dass das Ansinnen der Petition, den Versorgungsauftrag in andere (öffentliche) Hände zu legen, schon krankenhausesplanungsrechtlich nicht möglich sei. Die Länder könnten zwar nicht bedarfsgerechte Kliniken in bestimmten Fällen aus dem Krankenhausplan nehmen. Sie seien aber nicht berechtigt, einem privaten Träger bedarfsgerechte Versorgungsaufträge zu entziehen.</p> <p>Da die Aufnahme in den Krankenhausplan unter Definition des Versorgungsauftrages einen Verwaltungsakt darstelle, wäre der Entzug des Versorgungsauftrages als Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes zu werten. Das Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V – Krankenversicherung) enthalte ebenso wie das Krankenhausfinanzierungsgesetz oder das Krankenhausentgeltgesetz keine besonderen Widerrufsbestimmungen. Dementsprechend würde sich ein Widerruf nach § 117 Landesverwaltungsgesetz beziehungsweise nach § 47 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X – Verwaltungsverfahren) richten. Bei einem in den Krankenhausplan aufgenommenen Krankenhaus sei dieses beziehungsweise sein Träger berechtigt, im Rahmen des Versorgungsauftrages Entgelte für erbrachte Leistungen zu erlösen. Der für die</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Aufnahme ergehende Bescheid und die Definition des Versorgungsauftrages stellten einen begünstigenden Verwaltungsakt dar. Die Möglichkeit des Widerrufs müsse somit im Bescheid entweder vorbehalten sein oder der Verwaltungsakt müsse eine Auflage enthalten haben, die der Begünstigte nicht erfüllt habe.

Das Sozialministerium kommt nach Prüfung des Sachverhaltes zu dem Ergebnis, dass beides im vorliegenden Fall nicht zutreffe. Ein kompletter Widerruf des Bescheides zur Aufnahme in den Krankenhausplan sei mit großer Wahrscheinlichkeit unverhältnismäßig. Die hieraus resultierende Folge, dass der Träger keine Möglichkeit mehr zu einem wirtschaftlichen Betrieb des von ihm geführten Krankenhauses hätte, sei nach Ansicht des Ministeriums vor dem Hintergrund, dass die Geburtshilfe nicht der Hauptzweck des Nordseeklinikums Westerland sei, ein extremer Eingriff in Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz.

Zur Verdeutlichung der Relation eines solchen Eingriffs unterstreicht das Sozialministerium, dass das Krankenhausblatt des Klinikums 114 Planbetten ausweise, davon fünf Intensivbetten. Als Klinik der Regelversorgung gebe es dort je eine hauptamtlich geführte Abteilung für Innere Medizin und Chirurgie sowie zusätzlich Abteilungen für Gynäkologie, Haut- und Geschlechtskrankheiten sowie Urologie. Darüber hinaus seien 24 Stunden täglich interdisziplinär und aufnahmebereit Intensivbetten sowie eine Anästhesie, radiologische Versorgung und für die Akutversorgung ausreichende Laborversorgung vorzuhalten. Zusammenfassend stellt das Sozialministerium fest, dass dem Träger der Asklepios Nordseeklinik keine den Entzug des Versorgungsauftrages rechtfertigenden Vorwürfe gemacht werden könnten.

Die Situation der Geburtshilfe im Allgemeinen und speziell auch auf Sylt war im parlamentarischen Raum bereits mehrfach Gegenstand umfassender Beratungen. In diesem Rahmen verdeutlichte auch das Sozialministerium, dass der Kommunikationsprozess und die Transparenz vonseiten der Klinik als ausgesprochen mangelhaft angesehen würden. Auch der Landesregierung sei „nur scheinbar“ mitgeteilt worden, an welchen Stellen es bei der Aufrechterhaltung der Geburtshilfe Probleme gegeben habe. Bei jeder vorgeschlagenen Lösung für ein vorgetragenes Problem sei sofort ein neues Problem angeführt worden. Dieses Verhalten habe es sehr schwierig gemacht, in einem strukturierten Prozess und mit einem entsprechenden zeitlichen Vorlauf Lösungen auf den Weg zu bringen. Letztendlich habe der Klinikbetreiber die erheblichen qualitativen Mängel angeführt, die eine verantwortbare Fortdauer des Versorgungsauftrages in Sachen Geburtshilfe unmöglich gemacht hätten. Weder den Qualitätsanforderungen des Landes noch denen der Fachgesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe hätte bei einer Weiterführung entsprochen werden können.

Das Sozialministerium betont in seiner Stellungnahme an den Petitionsausschuss, dass angesichts sinkender Geburtszahlen fachliche, qualitative und personelle Standards nicht mehr dauerhaft hätten gewährleistet werden können, was zu der Aufgabe der geburtshilflichen Versorgung geführt habe. In Gesprächen unter Beteiligung des Landes, des Kreises, der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2123-18/884 Dithmarschen Kinder- und Jugendhilfe; Kindesentzug	<p>Gemeinde Sylt sowie des Krankenhausträgers und der Hebammen sei ein Konzept entwickelt worden, um eine qualitativ ausreichende geburtshilfliche Versorgung sicherzustellen. Dieses sogenannte Boarding-Konzept, das es bereits auf anderen deutschen Inseln wie Borkum, Norderney oder Helgoland gebe, sehe vor, dass werdende Mütter deutlich vor dem errechneten Geburtstermin Kliniken auf dem Festland aufsuchen, um Notfallsituationen nach Möglichkeit zu vermeiden. Flankiert werde ein solches Verfahren von einem Notfallkonzept auf der Insel.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Kritik an der Vertrauen zerstörenden und intransparenten Vorgehensweise des Klinikbetreibers Asklepios ausdrücklich an. Er geht davon aus, dass unter Einbeziehung von Expertinnen und Experten ein andauernder Prozess der Evaluierung des Boarding-Konzeptes und des Notfallkonzeptes stattfindet, um notwendige Anpassungen und Verbesserungen der Konzepte und der zugrundeliegenden gesetzlichen Regelungen durchführen zu können. Der Landtag und die zuständigen Fachgremien werden diesen Prozess im Sinne einer angemessenen, sicheren Versorgung auch weiterhin begleiten.</p> <p>Die Petentin bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung hinsichtlich der Inobhutnahme ihres Sohnes sowie um Überprüfung und Kontrolle der ihre familiäre Situation betreffenden Entscheidungen. Sie möchte erreichen, dass ihr Sohn in eine Schule eingeschult wird, die nahe ihres Wohnortes und nicht dem der Pflegeeltern liegt, und dass eine Rückführung in ihren Haushalt erfolgt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen der Petentin auf der Grundlage der von ihr vorgetragenen Gesichtspunkte befasst. Zu seiner Beratung der Petition hat er das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Das Ministerium weist zu Recht darauf hin, dass die Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe in eigenverantwortlicher Zuständigkeit wahrnehmen. Dem Sozialministerium stehen dementsprechend keine fachlichen Aufsichts- und Weisungsbefugnisse zu. Der Kreis Dithmarschen wurde vom Ministerium um Stellungnahme gebeten. Diese liegt auch dem Petitionsausschuss vor.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass in dem Sachverhalt, der der Petition zugrunde liegt, gerichtlich entschieden worden ist. Die Inobhutnahme des Kindes der Petentin und der Entzug von Teilen des Sorgerechts sind durch richterlichen Beschluss erfolgt. Dem vorausgegangen sei ein Verfahren vor dem zuständigen Amtsgericht auf Umgangsregelung auf Antrag des Kindsvaters, das seit 2007 anhängig gewesen sei. Ein Beschwerdeverfahren vor dem Oberlandesgericht habe die Entscheidung des Amtsgerichts bestätigt.</p> <p>Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2123-18/1026 Plön Soziale Angelegenheit; Einkommenseinsatz bei Leistungen für Einrichtungen	<p>durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Nach Auskunft des Sozialministeriums befinden sich die Beteiligten nunmehr im Rückführungsprozess. Das Kind lebe noch nicht im Haushalt seiner Mutter. Es habe jedoch einen Teil der Herbstferien bei ihr verbringen können. Mit der Mutter werde ein Zeitraster entwickelt, um eine zügige Rückführung und Prozessbegleitung umsetzen zu können.</p> <p>Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass bei allen Entscheidungen der beteiligten Behörden das Wohl des Kindes für Entscheidungen ausschlaggebend ist.</p> <p>Die Petentin möchte erreichen, dass sie sich nicht an den Kosten für die Unterbringung ihres Mannes in einer Pflegeeinrichtung beteiligen muss. Entscheidungsrelevante Sachverhalte seien bei der Berechnung durch den Kreis Plön nicht berücksichtigt worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung beraten. Im Ergebnis hat er keine Anhaltspunkte für Beanstandungen festgestellt.</p> <p>Anhand der ihm vorliegenden Begründung des Widerspruchsbescheides des Kreises Plön teilt er die Einschätzung des Sozialministeriums, dass sich die zuständige Sachbearbeiterin intensiv mit dem Fall beschäftigt und alle Aspekte berücksichtigt hat. Diese war zu dem Ergebnis gelangt, dass im Falle der Petentin eine außergewöhnliche Situation vorliegt, die bei dieser zu einer geringeren Heranziehung zu dem Kostenbeitrag für die Unterbringung ihres Mannes in der Pflegeeinrichtung geführt hat. Angerechnet wurden neben den regelmäßig zu berücksichtigenden Versicherungsbeiträgen auch die Kosten der Kraftfahrzeugversicherung, eine monatliche Kilometerpauschale für die Besuchsfahrten der Petentin sowie ein höherer Zuschlag zum bereinigten Einkommen.</p> <p>Das Sozialministerium stellt fest, dass der Kreis in nicht zu beanstandender Weise von seinem Ermessen Gebrauch gemacht habe. Mit der vorgenommenen Verringerung des Kostenbeitrags sei die von der Petentin wahrgenommene jahrelange Pflege ihres Mannes ausreichend berücksichtigt worden. Die in dem von der Petentin angesprochenen ehemaligen Gerichtsverfahren behandelte Situation sei mit der jetzigen nicht vergleichbar. Im Gegensatz zu damals handele es sich nun nicht um einen auf einen kurzen Zeitraum beschränkten, sondern einen dauerhaften Aufenthalt ihres Mannes in der Pflegeeinrichtung. Das Ministerium weist darauf hin, dass es</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>keine weiteren Gründe für einen dauerhaften Verzicht auf den Kostenbeitrag gebe, gerade im Vergleich der Lebenssituation der Petentin mit anderen Ehegatten, die einen Beitrag leisten müssten.</p> <p>Darüber hinaus erläutert das Sozialministerium, dass das ihrem Mann zugesprochene Merkzeichen G keinen Einfluss auf die Berechnung des Heranziehungsbetrages habe, da hier ihre eigene Lebenssituation berücksichtigt werde. Der Hinweis der Petentin, die Zusatzrente ihres Mannes werde jährlich ausgezahlt, widerspreche der dem Kreis Plön vorliegenden Bescheinigung der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft, die einen Monatsbeitrag ausweise.</p> <p>Hinsichtlich der Ausführungen der Petentin, sie benötige jährlich eine neue Brille und könne die hierfür notwendige Summe nicht bestreiten, erläutert das Sozialministerium, dass sich die gesetzliche Krankenkasse an den Kosten für eine Brille beteiligen dürfe, wenn bestimmte medizinische Voraussetzungen wie eine Augenverletzung, eine Augenerkrankung oder schwerste Sehfehler beider Augen vorliegen. Das Ministerium regt an, dass die Petentin bei ihrer Krankenkasse nachfragen sollte, ob sie unter eine der Ausnahmeregelungen fällt.</p>
6	<p>L2123-18/1079 Ostholstein Psychiatrische Einrichtungen; Verlegung</p>	<p>Der Petent befindet sich im Maßregelvollzug in Schleswig-Holstein. Mit seiner Petition begehrt er die Verlegung in eine Maßregelvollzugseinrichtung in Hamburg.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen des Petenten auf der Grundlage der von ihm vorgetragenen Gesichtspunkte befasst und zu seiner Beratung eine Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung beigezogen.</p> <p>Das Sozialministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass über die Verlegung eines Maßregelpatienten nach § 63 Strafgesetzbuch in ein anderes Bundesland die obersten Landesbehörden der beteiligten Länder zu befinden hätten. Daher sei in Schleswig-Holstein das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung für die länderübergreifende Verlegungsentscheidung zuständig. Das Ministerium weist darauf hin, dass ein betroffener Patient keinen Anspruch auf die Verlegung in ein anderes Bundesland besitze, sondern lediglich ein Anspruch auf rechtsfehlerfreie Ermessensausübung bestehe.</p> <p>Das Verfahren richte sich im vorliegenden Fall nach der „Vereinbarung der Länder über die Tragung der Kosten für eine Unterbringung von Personen in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt aufgrund einer strafgerichtlichen Entscheidung nach §§ 63 und 64 Strafgesetzbuch sowie § 7 Jugendgerichtsgesetz“. Stelle ein Patient einen Antrag auf Verlegung in ein anderes Bundesland nicht direkt beim zuständigen Sozialministerium, sondern in einer hiesigen Einrichtung des Maßregelvollzuges, leite das Klinikum den Antrag an das Ministerium weiter und stelle auf</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

dortige Anforderung die benötigten Unterlagen und Stellungnahmen zur Verfügung.

Ein solcher schriftlicher Antrag des Petenten auf eine Verlegung in eine Hamburger Maßregelvollzugseinrichtung liege dem Sozialministerium nicht vor. Auch sei im Klinikum nicht bekannt, dass der Petent konkreten Übergriffen durch andere Patienten ausgesetzt sei. Daher schlägt der Petitionsausschuss dem Petenten vor, einen begründeten Antrag auf Verlegung beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung zu stellen, welches dann entscheiden kann, ob es zur Begründung des Verlegungsantrages wie vom Petenten gewünscht einer besonderen Anhörung seiner Person bedarf.